

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* **Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 20. November 2003.

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenossen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der teils ab dem 1. Januar 2004, teils ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129),
2. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387),
3. die Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. März 2002 (ABl. EKD 2003 S. 61),
4. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Gesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 407),
5. das nach seinem Artikel 8 § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408).

H a n n o v e r , den 12. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, refor-

mierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;

- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündigung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündigung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

- die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Kirchenkonferenz,
- der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

- 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und
- 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vi-

zepräses und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändert oder die Gegenstände nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblatts in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Artikel 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorschläge oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung.

Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.

Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Auf Grund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kaswesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

Nr. 2* Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**Vom 1. Januar 2004.**

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41),
2. die Berichtigung der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Bekanntmachung vom 10. April 1997 (ABl. EKD S. 226),
3. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392),
5. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 414).

H a n n o v e r, den 1. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung vom 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel**I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen
- II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**
- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung
- III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung**
- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten

§ 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz
- § 23 a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung
- IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**
- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen
- § 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden
- X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen**
- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
- § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses
- XI. Abschnitt. Kirchengerechtlicher Rechtsschutz**
- § 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz
- § 57 Bildung von Kirchengerichten
- § 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
- § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts
- § 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte
- § 61 Durchführung des kirchengerechtlichen Verfahrens
- § 62 Verfahrensordnung
- § 63 Rechtsmittel
- XII. Abschnitt. In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**
- § 64 In-Kraft-Treten
- § 65 Übernahmebestimmungen
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 (gestrichen)

Wahlordnung

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahin gehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Perso-

nen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt

werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49–53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6 a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeiterver-

tretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
- 601 – 1.000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
- 1.001 – 1.500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
- 1.501 – 2.000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt

Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

§ 13

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt

Amtszeit

§ 15

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit,
- Niederlegung des Amtes,
- Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- Ausscheiden aus der Dienststelle,
- Verlust der Wählbarkeit,
- Beschluss nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt
Rechtsstellung der Mitglieder
der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot,
Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeiter/innen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,

301 – 600 Mitarbeiter/innen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

601 – 1.000 Mitarbeiter/innen 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeiter/innen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen

Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf

Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

VI. Abschnitt Geschäftsführung

§ 23

Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23 a

Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24

Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), so-

weit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26

Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IV b zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertre-

tung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,

- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außer-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberaterung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustim-

mung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,

- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
 - h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
 - i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
 - j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
 - k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
 - l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
 - m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
 - d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
 - e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
 - f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
 - g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
 - h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 - i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 - j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 - k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,

- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung
in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45

Mitberaterung

(1) In den Fällen der Mitberaterung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberaterung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46

Fälle der Mitberaterung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberaterungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,

- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberaterungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5–15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52 a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

X. Abschnitt

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

XI. Abschnitt**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

§ 56

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57

Bildung von Kirchengerichten

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Kirchengerichte zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57 a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbstständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar ange-

schlossen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengerichts nach § 57 Absatz 1 nicht besteht;

3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen, und
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59 a

Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens

binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60

Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61

Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt**In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

§ 64

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

§ 65

Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

§ 66

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

§ 67

– gestrichen –

**Wahlordnung zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung
des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung

des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt

sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. August 1983 außer Kraft.

Hannover, den 23. Juli 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Klaus Engelhardt

**Nr. 3* Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.
Vom 16. Januar 2004.**

Nachstehend wird das Siegel des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gegeben.



Weiterhin bekannt gegeben wird das Siegel des Kirchengerichtes der Evangelischen Kirche Deutschland.



Das bisher geführte Siegel der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2000 S. 433) mit der Umschrift »Schlichtungsstelle der Ev. Kirche in Deutschland« wird außer Geltung gesetzt.

Des Weiteren wird das Siegel des Kirchengenrichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gegeben.



Das bisher geführte Siegel des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 1997 S. 160) mit der Umschrift »Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev. Kirche in Deutschland« wird außer Geltung gesetzt.

Hannover, den 16. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Schmidt
(Präsident)

**Nr. 4* Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufungsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 3./17. September 2003.**

Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, vertreten durch den Präsidenten Valentin Schmidt,

und der Verwaltungs-Berufungsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22281 Hamburg, vertreten durch den Direktor der Prävention, Dr. Manfred Fischer,

wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgendes Präventionskonzept vereinbart:

**Präventionskonzept
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Inhalt:

**Abschnitt A
Allgemeines**

- 1 Zielsetzung
- 2 Geltungsbereich
- 3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)
- 4 Dokumentation, Controlling

Abschnitt B**Arbeitssicherheit**

- 5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit
- 6 Spezielle Aktivitäten, Standards
- 7 Koordinatoren, Koordinatorinnen
- 8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- 9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

Abschnitt C**Gesundheitsschutz**

- 10 Betreuung durch Dienstleister
- 11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

Abschnitt D

- 12 Geltungsdauer, Kündigung

Abschnitt A**Allgemeines**

1 Zielsetzung

Das Präventionskonzept beinhaltet die auf die besondere Struktur in der Evangelischen Kirche in Deutschland angepassten Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Betrieblicher Gesundheitsschutz wird als ganzheitlicher Ansatz verstanden und bedeutet neben der Umsetzung der Regelungen insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch z. B. die Analyse spezifischer Gefährdungen und die Sensibilisierung von Mitarbeiterschaft und Leitung für einschlägige Fragestellungen.

2 Geltungsbereich

(1) Dieses Konzept wird in den folgenden Einrichtungen/Bereichen umgesetzt:

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Evangelische Kirche der Union mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
3. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
4. Evangelische Kirche in Deutschland mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
5. andere kirchliche Bereiche (z. B. Freikirchen) auf vertraglicher Grundlage.

(2) Dieses Konzept gilt mit Blick auf die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Unternehmen nicht für solche Einrichtungen, die als Großbetriebe unter § 2 Absatz 1 der von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erlassenen Unfallverhütungsvorschriften »Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (BGV A6) und »Betriebsärzte« (BGV A7) fallen.

3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

(1) Die EKD unterhält eine Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) gemäß der vom Rat der EKD beschlossenen Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit.

(2) Die Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden von der EFAS konzipiert, organisiert, koordiniert und von den Landeskirchen durchgeführt. Sie ist insbesondere zuständig für die Analyse spezifischer Gefährdungen, die hierauf zugeschnittene Konzeption geeigneter Präventionsprojekte und die Anleitung/Beratung der in den Landeskirchen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Personen.

Hierbei bedient sie sich z. B. folgender Methoden:

- empirische Untersuchungen, wissenschaftliche Analysen,
- Beratung, Information und Motivation,
- Schriften,
- Seminare,
- Checklisten,
- Dokumentation,
- Zusammenarbeit mit Dienstleistungsunternehmen (z. B. im Bereich der Arbeitsmedizin oder Evaluation).

(3) Die EFAS arbeitet zur Umsetzung des Präventionskonzeptes unter anderem mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Experten/innen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und den Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie entwickelt das Präventionskonzept entsprechend den rechtlichen und praktischen Erfordernissen weiter. Hierbei kommt dem Beirat der EFAS eine begleitende Stellung zu.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland beschäftigt in der EFAS mindestens drei ständig als Vollzeitkraft tätige Sicherheitsingenieure/innen mit der erforderlichen Fachkunde gemäß § 3 BGV A6. Jede Fachkraft übernimmt für ihren örtlichen oder projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sind in ihren fachlichen Aufgaben, insbesondere in ihrer beratenden Funktion, unabhängig und weisungsfrei.

4 Dokumentation, Controlling

(1) Die EFAS erstellt einen Jahresbericht, der die Bemühungen der EFAS und der in Nr. 2 genannten Einrichtungen und Werke zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes belegt. Hierbei wird über die Aktivitäten (z. B. Begehungen) und Projekte Rechenschaft abgelegt. Für Teilbereiche, die als Dienstleistung an Dritte vergeben wurden, erstattet der Dritte gegenüber der EFAS einen Rechenschaftsbericht. Darüber hinaus werden die folgenden Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung und die Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Nachweis über die Benennung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Teilnahmeachweise an den Ausbildungslehrgängen,
- Jahresberichte über die Tätigkeit der Personen nach Nr. 8, insbesondere über die eingesetzten Checklisten, durchgeführten Gefährdungsanalysen, Informationsmaßnahmen, schriftlichen Aufklärungen und sonstigen Aktivitäten.

Die Berichte/Nachweise werden den Beteiligten, u. a. den Berufsgenossenschaften, zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentationen werden auch von den einzelnen Landeskirchen zur Kontrolle durch die Berufsgenossenschaften vorrätig gehalten. Aus der Dokumentation gehen die Veröffentlichungen, die durch die Kirche durchgeführten Seminare, die Besichtigungen nach Zahl und Gemeinden hervor. Die Berufsgenossenschaft wird diese Unterlagen vor Ort prüfen oder schriftlich anfordern. Kontrollen vor Ort werden weiterhin durch die Berufsgenossenschaft durchgeführt.

(2) Die EFAS überzeugt sich routinemäßig von der Effektivität ihrer Präventionsarbeit und der Durchsetzung des Präventionskonzepts auf den verschiedenen Ebenen. Hierbei bedient sie sich in Ergänzung der Überprüfungen der Berufsgenossenschaften der Techniken der projektbezogenen Evaluation und der Stichprobenkontrolle. Auf die Ergebnisse gestützt, werden Struktur und Inhalte der Präventionsarbeit fortentwickelt.

(3) Die EFAS erstellt in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der bei den Berufsgenossenschaften vorgehaltenen Daten und nach deren Verfügbarkeit eine Unfallstatistik für die Gliedkirchen der EKD. Die Gliedkirchen der EKD stellen entsprechend ihren Möglichkeiten für diese Unfallstatistik Daten zur Verfügung.

(4) Für den Bereich des Gesundheitsschutzes (insbesondere Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte« – BGV A7) wird die Qualität der Aktivitäten in einem besonderen Verfahren gesichert. Die EFAS beauftragt alle fünf Jahre, erstmals im Jahr 2003, eine/n unabhängige/n sachverständigen Dritten/sachverständige Dritte mit der Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der betriebsärztlichen Leistungen in den Einrichtungen und Werken nach Nr. 2. Ein entsprechendes Fachgutachten ist erstmals spätestens Ende Februar 2004 vorzulegen.

Abschnitt B

Arbeitssicherheit

5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit

Hauptaufgabe der EFAS ist die Umsetzung der Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift »Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (BGV A 6 bzw. VSG 1,2). Insbesondere kommen ihr neben den Aufgaben nach Nrn. 3 und 6 folgende Aufgaben zu:

- Grundsätzliche Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der Gliedkirchen der EKD,
- Koordination, fachliche Unterstützung der vor Ort für Arbeitssicherheit zuständigen Personen (Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Koordinatoren/Innen),
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen,
- beratende Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen,
- Beratung der kirchlichen Einrichtungen bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

6 Spezielle Aktivitäten, Standards

(1) Die Landeskirchen stellen sicher, dass jede kirchliche Einrichtung nach Nr. 2 durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Nichtgemeindliche Einrichtungen

sind entsprechend ihrer Größe und spezifischen Gefährdungssituation der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Es ist mit Blick auf die Gesamtzahl der Einrichtungen eine gleichmäßige Betreuung in der Fläche zu realisieren.

(2) Im Rahmen der Beratung der kirchlichen Einrichtungen in der Gesamtheit der Gliedkirchen der EKD werden pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zweistündiger Dauer durchgeführt. Die Verteilung dieser Veranstaltungen orientiert sich dabei an der Größe der jeweiligen Landeskirche und berücksichtigt möglichst alle Hierarchieebenen.

(3) Für die erforderlichen Unterweisungen von Mitarbeitern/innen werden Musteranweisungen eingesetzt, die sich an den spezifischen Gefährdungen orientieren. Die kirchlichen Einrichtungen stellen sicher, dass die Unterweisungen nach diesen Mustern erfolgen.

(4) Es wird gewährleistet, dass Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze sollten noch Möglichkeit über das gesetzliche Maß hinausgehen. Im Rahmen von Projekten werden mustergültige Arbeitsmittel empfohlen.

(5) Jede/r Mitarbeiter/in erhält die Möglichkeit, die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Träger der Unfallversicherung wahrzunehmen. Besondere Berufsgruppen, wie Führungskräfte sowie z. B. Küster/innen, werden auf das spezielle Seminarangebot in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

(6) Fahrdienstmitarbeiter/innen und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen nach Möglichkeit an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen.

(7) Die Weiterleitung der Publikationen der EFAS zur Aufklärung und Motivation der Mitarbeiter/innen an alle kirchlichen Einrichtungen, die unter das Präventionskonzept fallen, wird durch die EFAS unter Mithilfe z. B. der Landeskirchen realisiert. Die VerwaltungsBerufsgenossenschaft nutzt für die Verteilung ihres Mitteilungsblattes, den »Sicherheitsreport«, auf Landeskirchenebene die Verteilungswege der EFAS.

7 Koordinatoren, Koordinatorinnen

(1) Jede Landeskirche benennt eine Ortskraft für Arbeitssicherheit, die als Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet ist, oder eine andere Person mit dieser Qualifikation zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinator oder Koordinatorin). Soweit dies für die Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche erforderlich ist, kann in Absprache mit der zuständigen Berufsgenossenschaft vom Erfordernis der Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit abgesehen werden.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in der jeweiligen Landeskirche,
- Ansprechpartner/in für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Landeskirche (neben der EFAS),
- Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern,
- Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der jeweiligen Landeskirche,
- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- Übernahme der Funktion der »Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit« in der Landeskirche.

8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und mithin die Umsetzung des Präventionskonzepts. Ortskräfte werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen,
- Mitwirkung in Arbeitsschutzausschüssen (soweit die Aufgaben nicht vom »landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss« wahrgenommen werden).

(2) Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der zu betreuenden kirchlichen Einrichtungen. Der Bedarf ist zweijährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Jede Änderung (Zahl/Namen) wird der EFAS und den Berufsgenossenschaften schriftlich mitgeteilt. Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit nehmen ihre Aufgaben in der Regel neben einer »Hauptbeschäftigung« bzw. als Teil ihres Dienstauftrags wahr. Für die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft werden mindestens 250 Stunden empfohlen, eine jährliche Mindesteinsatzzeit von 160 Stunden wird jedoch nicht unterschritten.

(3) Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von der EFAS in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften entwickelt. Die Checklisten sind Grundlage für die Begehungen.

(4) Die benannten Ortskräfte für Arbeitssicherheit erhalten eine Ortskräfteausbildung bzw. bei gegebener Qualifikation die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. eine mit ihr kooperierende Berufsgenossenschaft. Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Weiterbildung von durchschnittlich einer Woche im Jahr obligatorisch. Die Tätigkeit kann nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Ausbildungswoche (2. Präsenzphase) aufgenommen werden.

9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

(1) Die Berufsgenossenschaften unterstützen das Präventionskonzept und die Arbeit der EFAS projekt- und aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder sächliche Leistungen. Die grundlegenden Maßnahmen werden vertraglich zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Berufsgenossenschaft festgehalten¹. Sie werden durch eine laufende Unterstützung ergänzt.

(2) Die mit der EFAS zusammenarbeitenden Berufsgenossenschaften stimmen mit der EFAS Inhalte und Kapazitäten der Unterstützung ab. Beide Seiten partizipieren an den jeweils aktuellen Projekten und ergänzen ihre Aktivitäten (Synergie). Hierfür wird ein Beraterkreis gebildet, dem

mindestens Vertreter/innen der EKD, der EFAS und der beteiligten Berufsgenossenschaften angehören. Der Beraterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. gegenseitige Information über die aktuellen und geplanten Projekte,
2. Planung gemeinsamer Projekte,
3. Festlegung der gegenseitigen projektbezogenen Unterstützungsleistungen.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften benennen eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der EFAS für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Branchen-Koordinator/in, Branchenreferent/in).

Abschnitt C

Gesundheitsschutz

10 Betreuung durch Dienstleister

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter/innen der kirchlichen Einrichtungen nach Nr. 2 kann ein externer leistungsfähiger Dienstleister übernehmen. Er stellt vertraglich die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen insbesondere des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere »Betriebsärzte« – BGV A 7) sicher.

11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

(1) Die EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte arbeiten vertrauensvoll mit der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt nach Nr. 10 zusammen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden als Einheit verstanden. Soweit erforderlich, werden Aufgaben vor Ort von der Ortskraft für Arbeitssicherheit und der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die EFAS initiiert und begleitet gemeinsame Projekte zu Themenstellungen der Arbeitsmedizin und Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

(3) Der EFAS wird von der EKD zur Vernetzung der Arbeitssicherheit mit dem Gesundheitsschutz eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt für die direkte Mitarbeit im Team benannt. In den Landeskirchen wird eine koordinierende Betriebsärztin/ein koordinierender Betriebsarzt benannt. Diese Aufgaben können auch durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt gem. Nr. 10 wahrgenommen werden.

Abschnitt D

12 Geltungsdauer, Kündigung, Beitritt der Landeskirchen

(1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1998 (ABl. EKD 1998 S. 491 ff.) und gilt bis zum Ablauf des Jahres 2008 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der regelmäßigen Verlängerung unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt wird. Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristige Gespräche über Möglichkeiten/Voraussetzungen der Fortführung des Vertragsverhältnisses anzubieten. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses sichern sich die Vertragsparteien die gemeinsame Regelung einer »Übergangsfrist« (z. B. zur sozialverträglichen Klärung der personalrechtlichen Fragen und der Reorganisation) zu.

¹ Z. B. mit der VBG bisher: Zusammenarbeit bei der Erstellung von Informationsschriften, Finanzierung von Kombinations-Seminaren an sechs Veranstaltungstagen pro Jahr durch die VBG, Weiterführung eines Abruflkontingents für Druckschriften bei der Hausdruckerei der VBG (kostenloser Bezug von Schriften bis zu 20.000 St. pro Druckerzeugnis)

(2) Ohne Einhaltung einer Frist kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn eine Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. der Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 (BZW. VSG 1.2) und A7 die weitere Umsetzung unmöglich oder aber unzumutbar macht.

(3) Kommen Landeskirchen ihren Betreuungsverpflichtungen (insbesondere nach Nr. 6 Abs. 1) nachweislich über einen längeren Beobachtungszeitraum nicht nach, kann die zuständige Berufsgenossenschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweils folgenden Kalenderjahr die »Regelbetreuung« nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die bei ihr versicherten Einrichtungen anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der »Regelbetreuung« ist, dass die Landeskirche über den Betreuungsmangel schriftlich informiert und beraten wurde und

ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

(4) Die Vereinbarung wird für eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wirksam, wenn diese der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der EKD beigetreten ist.

H a n n o v e r , den 3. September 2003

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:
Valentin S c h m i d t

H a m b u r g , den 17. September 2003

Für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:
Dr. Manfred F i s c h e r

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 5 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 3. November 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 190)

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 3. November 2003 über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

51. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 3. November 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 118), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 Sparte B wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils der Fußnotenhinweis »1)« gestrichen.
2. In Abschnitt I Nummer 2 bis 8 und Abschnitt II Nummer 2 bis 10 wird jeweils der Fußnotenhinweis »2)« gestrichen.
3. In Abschnitt II Nummer 9 wird der Fußnotenhinweis »3)« durch den Fußnotenhinweis »1)« ersetzt.
4. Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
5. Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

§ 2

Übergangsregelung

Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung in einem Dienstverhältnis gestanden haben und Anspruch auf eine Funktionszulage nach den Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte B in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung hatten, finden die Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte B in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

O l d e n b u r g , den 7. November 2003

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

G a r r e l s

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 6 Kirchengesetz zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung – Personalstruktursicherungsgesetz.

Vom 28. November 2003. (ABl. S. 365)

Art. 1

Änderungen des Dienstrechtsneugestaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 114) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

»III. Abschnitt: Sonderregelungen zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

1. Geltungsbereich, Verfahren, Besondere Voraussetzungen

§ 30 a

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten unmittelbar für alle Pfarrer und Kirchenbeamten (einschließlich Diakone, Diakoninnen und Religionspädagogen), deren Dienstherr die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist. Für die übrigen Pfarrer und Kirchenbeamten der anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes gelten sie nur, insoweit im jeweiligen Haushalt Mittel für Personalstruktursicherungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt gesondert ausgewiesen sind. Sie gelten mit Vorrang vor den Bestimmungen des Abschnitts II.

§ 30 b

Antragsverfahren

(1) Anträge gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt, soweit die in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen gegeben sind; von den für Regelungen nach § 30 i (Altersregelungen) zur Verfügung gestellten Mitteln werden Mittel in Höhe von 40 v. H. für besondere Personalfälle vorbehalten. Sind bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die besonderen Voraussetzungen erfüllt und reichen die verbleibenden Mittel nicht zur Berücksichtigung aller Anträge aus, erfolgt die Entscheidung nach Maßgabe der Gesichtspunkte Beschäftigungszeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung bzw. etwaiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

(2) Anträge können ab dem 1. Dezember 2003 bei der zuständigen Stelle über die jeweilige Dienststellenleitung bzw. vorgesetzte Stelle gestellt werden. Diese nimmt dazu Stellung, inwieweit der Antrag den besonderen Voraussetzungen entspricht; bei Pfarrern geht der Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem Dienstvorgesetzten voraus. Die Anträge sind beschleunigt zu

behandeln; zur Fristwahrung genügt eine direkt an den Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung gesandte Abschrift des Antrags.

§ 30 c

Besondere Voraussetzungen

(1) Anträgen kann nur insoweit entsprochen werden, als noch nicht verplante Mittel im Sonderhaushalt zur Verfügung stehen und die von dem oder der den Antrag stellenden Mitarbeitenden besetzte Stelle oder eine gleichwertige¹ Stelle² nachweisbar auf Dauer entfällt. Entsprechendes gilt bei der Finanzierung durch im jeweiligen Haushalt des Dienstherrn für Personalstruktursicherungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt gesondert ausgewiesene Mittel.

(2) Anträgen nach den § 30 i (Altersregelungen) und §§ 30 g, 30 h (Beurlaubungen) kann nur entsprochen werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gegeben ist.

(3) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts errechneten Abfindungen sollen 75 v. H. des Betrags der Personalkosten nicht übersteigen, die der jeweilige Dienstgeber bis zum Ausscheiden des entsprechenden Mitarbeitenden bei Erreichen der Regelaltersgrenze aufzuwenden hätte.

(4) Im Übrigen kann ein entsprechender Antrag nur mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht insoweit nicht.

§ 30 d

Bestandskraft bisheriger Entscheidungen

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes bereits bewilligte Ruhestandsversetzungen, Altersteilzeitregelungen, Beurlaubungen und Sabbatjahrregelungen bleiben von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt.

2. Vorzeitiges Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 30 e

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

(1) Pfarrern und Kirchenbeamten, die durch Entlassung auf eigenen Antrag und ohne Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern aus deren Dienst ausscheiden, wird eine Leistung in Höhe der Gutschrift nach § 5 Abs. 2 VfSatz, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und sie binnen sechs Monaten nach

¹ Als gleichwertig gilt eine Stelle, wenn sie der gleichen Fachrichtung angehört und nicht mehr als zwei Besoldungsstufen darüber oder darunter ausgewiesen ist.

² Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird für die Festlegung der Gleichwertigkeit und des Entfalls der Stelle auf die gesamte Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abgestellt.

Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingehen, sowie pro vollem Dienstjahr eine Abfindung in Höhe von bis zu einem monatlichen Dienstbezug (§ 2 Abs. 1 PfBesG; § 29 KBergG i. V. m. § 1 BayBesG i. V. m. § 1 Abs. 2 BBesG) gewährt; für Pfarrer bleibt für die Berechnung § 24 a PfBesG außer Betracht. Als Dienstjahre im Sinne dieser Vorschrift gelten Zeiten ab Berufung in ein Probendienstverhältnis, die im unmittelbaren kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zurückgelegt worden sind. Zeiten einer Beurlaubung finden nur insoweit Berücksichtigung, als sie als ruhegehaltfähig anerkannt sind.

(2) Für die Berechnung sind grundsätzlich die Bezüge zugrunde zu legen, die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Monat vor der Antragstellung nach Abs. 1 zugestanden haben oder zugestanden hätten. Falls innerhalb der letzten zwölf Monate eine wesentliche Änderung eingetreten ist, erfolgt eine Festsetzung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Regelung nach billigem Ermessen.

§ 30 f

Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn

(1) Pfarrern und Kirchenbeamten, die zu einem anderen nicht kirchlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes wechseln, kann auf ihren Antrag eine Abfindung von bis zu einem Monatsbezug pro Dienstjahr gewährt werden, sofern sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern nicht an den Versorgungslasten des anderen Dienstherrn aufgrund gesetzlicher oder individueller Regelung zu beteiligen hat. Diese Abfindung kann auf Antrag auch ganz oder teilweise als Zuschuss zu den Personalkosten des anderen Dienstherrn ausbezahlt werden.

(2) § 30 e Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung in Fällen eines Wechsels von Pfarrern zu anderen Dienstherrn in Funktionen, die auch im kirchlichen Dienst ausgeübt werden; in Fällen eines besonderen kirchlichen Interesses kann der Landeskirchenrat Ausnahmen von Halbsatz 1 zulassen.

3. Beurlaubungsregelungen »Sabbatjahrmmodell«

§ 30 g

Variables Sabbatjahrmmodell

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 24 können volle Dienstverhältnisse von Pfarrern und Kirchenbeamten auf ihren Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass der Stelleninhaber für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Freistellung für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Halbjahre teilbaren Zeitraum zwischen zwei und acht Jahren umfassen.

(2) Bei Pfarrstellen kann eine Vertretung während der Dauer der Freistellung des Stelleninhabers durch einen Pfarrer auf Lebenszeit erfolgen, wenn dessen bisherige Stelle wegfällt. Im Übrigen kann eine Vertretung durch einen Pfarrer auf Probe erfolgen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 24, insbesondere Abs. 1 Satz 1, entsprechende Anwendung.

§ 30 h

Subsidiäre Beurlaubung von Kirchenbeamten aus Gründen der Personalstruktur

(1) Über die außerhalb dieses Abschnitts geregelten Beurlaubungsmöglichkeiten hinaus können sich Kirchenbeamte auf Antrag bis zu fünf Jahren ohne Bezüge beurlauben lassen. Sind die objektiven Voraussetzungen eines dieser anderen Beurlaubungstatbestände erfüllt, ist der Antrag als Antrag auf eine Beurlaubung nach dieser anderen Bestimmung auszulegen.

(2) Auf Antrag wird während der Dauer der Beurlaubung die Beihilfe im Umfang von 30 v. H. gewährt und die Zeiten der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen im Umfang von 50 v. H. anerkannt.

(3) Das Nähere, insbesondere die Zahl der für Beurlaubungen aus Gründen der Personalstruktur zur Verfügung stehenden Stellen, legt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen fest.

4. Altersregelungen

§ 30 i

Besondere Antragsaltersgrenzen

(1) Auf Antrag können Pfarrer und Kirchenbeamte vor Erreichen der jeweiligen Antragsaltersgrenze bereits nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sofern in einem Einzelfall durch den Landeskirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Pfarrer und Kirchenbeamte bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 10,8 v. H. (Versorgungsabschlag).

(4) Zum Ausgleich von Härten bei der Wahrnehmung der besonderen Antragsaltersgrenzen nach den Abs. 1 und 2 oder der allgemeinen Antragsaltersgrenzen wird auf Antrag eine einmalige Zahlung geleistet, deren Höhe sich nach den geleisteten Dienstjahren und dem Zeitraum, der bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze verbleibt, bestimmt. Das Nähere wird durch Verordnung festgelegt.

(5) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 kann im Zusammenhang mit einem Antrag auf Altersteilzeit, Beurlaubung oder Sabbatjahrmmodell verbunden werden.

§ 30 j

Kirchliche Personalstrukturmodelle

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für eine Gruppe mehrerer Mitarbeitender abweichende Einzelregelungen zu treffen. Diese dürfen weder den Charakter des Dienstverhältnisses verändern noch zu einer Änderung der Rechtsverhältnisse der jeweiligen Beschäftigten-gruppe als Ganzes führen.

(2) Eine derartige Regelung setzt neben dem Antrag aller Betroffenen (Freiwilligkeitsprinzip) voraus, dass der Vollzug auf die Dauer aller Dienstverhältnisse der beteiligten Mitarbeitenden gesichert ist (Nachhaltigkeitsprinzip) und dass soziale Härten von vornherein ausgeschlossen werden (Fürsorgeprinzip). Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass durch diese Regelung der reduzierte Stellenrahmen früher erreicht wird.

5. Ausführungsbestimmungen, Geltungsdauer

§ 30 k

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Soweit darin die näheren Vorschriften zur Berechnung der Höhe der Abfindungen enthalten sind, bedürfen diese der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden bis zum 31. Dezember 2006 Anwendung.«

2. Der bisherige Abschnitt III wird zum Abschnitt IV.
3. In § 24 werden Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 aufgehoben.
4. § 28 wird aufgehoben. In § 30 wird Satz 2 gestrichen.

Art. 2

Sonderregelungen über Personalstruktursicherungsmaßnahmen für Angestellte und Arbeiter³

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten unmittelbar für alle Mitarbeitenden, deren Dienstgeber die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist, für die Mitarbeitenden der anderen Dienstgeber nach § 3 ARRg nur, insoweit im jeweiligen Haushalt Mittel für Personalstruktursicherungsmaßnahmen nach dieser Regelung gesondert ausgewiesen sind. Sie gelten mit Vorrang vor den Regelungen der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeitenden bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (SicherungsO) vom 11. Dezember 1995 (KABl. 1996 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorzeitiger Rentenbezug

(1) Mitarbeitenden, die die Rente für langjährige Versicherte (§ 236 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung) bzw. für Schwerbehinderte (§ 236 a SGB VI in der jeweils geltenden Fassung) in Anspruch nehmen, kann eine Abfindung bis zu der Höhe gewährt werden, die ihnen die Einkommenseinbußen, die in der Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, ausgleicht. Für die Berechnung der Ausgleichszahlung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Nettobezug, der ihnen ohne persönliche Abzüge oder besondere Steuerfreibeträge im Monat vor der Antragstellung nach dieser Regelung zugestanden hat oder zugestanden hätte, und den voraussichtlichen Ansprüchen aus Rentenbezug, einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung und der Zusatzversorgung zugrunde zu legen, sofern innerhalb der letzten zwölf Monate keine wesentliche Änderung eingetreten ist; in diesem Fall erfolgt eine Festsetzung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Regelung nach billigem Ermessen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitarbeitende, die eine besondere Altersgrenze nutzen, um vorzeitig die Rente in Anspruch zu nehmen; dies gilt nicht für die besondere Altersgrenze in Fällen des § 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SGB VI in der jeweils geltenden Fassung (Rente wegen Arbeitslosigkeit).

³ Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wurde am 4. November 2003 gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), zu den Bestimmungen dieses Artikels beteiligt.

(3) § 62 BAT findet keine Anwendung.

§ 3

Vorzeitiges Ausscheiden ohne Rentenbezug

(1) Andere ausscheidende Mitarbeitende erhalten pro Jahr Beschäftigungszeit eine Abfindung gemäß den Vorschriften der Sicherungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, jeweils erhöht um einen prozentualen Zuschlag, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. Dezember 2005 liegt, bzw. um die Hälfte des prozentualen Zuschlags, wenn dieser Zeitpunkt vor dem 1. Dezember 2006 liegt.

(2) § 62 BAT findet keine Anwendung.

§ 4

Kirchliche Personalstrukturmodelle, Beurlaubung, Sabbatjahregelung

Für Kirchliche Personalstrukturmodelle, Beurlaubungen ohne das Vorliegen besonderer Gründe und für Sabbatjahregelungen finden die für die Beamten des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 5

Besondere Voraussetzungen

(1) Für einen eventuellen Anspruch und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen finden die für die Beamten des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die nach §§ 2 und 3 dieser Regelung errechneten Abfindungen sollen 75 v. H. des Betrags der Personalkosten nicht übersteigen, die der jeweilige Dienstgeber bis zum Ausscheiden des entsprechenden Mitarbeitenden aufzuwenden hätte. § 9 SicherungsO in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Anträge von Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden entsprechend dem für deren Beamten jeweils geltenden Verfahren behandelt. Dies gilt für die Mitarbeitenden der übrigen Dienstgeber, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des Personalstruktursicherungsgesetzes in Kraft. Ihre Bestimmungen finden so lange Anwendung wie die Bestimmungen in Artikel 1 Personalstruktursicherungsgesetz.

Art. 3

Begleitende Maßnahmen zum Aufbau und zur Sicherung zukunftsfähiger Strukturen

(1) Gleichlaufend mit den durch personelle Maßnahmen nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes herbeigeführten Veränderungen und zur Förderung struktureller Veränderungen werden gesamtkirchliche Maßnahmen

1. der Unterstützung der durch Veränderungsprozesse betroffenen Bereiche,
 2. der Verbesserung der Einnahmestruktur mit dem Ziel der Einnahmesteigerung und
 3. der Verringerung und Vereinfachung binnenkirchlicher Prozesse auf allen Ebenen
- durchgeführt.

(2) Für diese Maßnahmen werden im Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 1.400.000 EUR gesondert jeweils einzeln ausgewiesen. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Art. 4

Einrichtung eines »Sonderhaushalts für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung«

(1) Es wird ein »Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung« gebildet. Für den Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wird eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 19.000.000 EUR gebildet. Diese Rücklage steht ab dem Haushaltsjahr 2004 vollumfänglich für Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Verfügung.

(2) Für die anderen Dienstherren im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 (§ 30 a Abs. 1 Satz 2) und des Art. 2 (§ 1) wird ein Anteil von 30 v. H. an den gesamten im Sonderhaushalt eingestellten Mitteln nach Abzug der Kosten nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wird auf Antrag ein Anteil der nach diesen Bestimmungen entstehenden Kosten erstattet; bei mischfinanzierten Stellen gilt dies für den jeweiligen Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung. Mittel eines Anteils, die bis zum 30. Juni 2005 nicht in Anspruch genommen worden sind, stehen auf Anforderung dem jeweils anderen Bereich zu. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Verwaltung des Sonderhaushalts obliegt der Leitung des Landeskirchenamtes.

(4) Zur Unterstützung bei der Durchführung der Personalstrukturmaßnahmen wird eine Organisationseinheit »Umsetzungsmanagement« eingerichtet, die der Leitung des Landeskirchenamtes zugeordnet wird. Im Schriftverkehr führt sie die Bezeichnung »Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung«. Die notwendigen Personal- und Sachkosten des Umsetzungsmanagements werden vom Sonderhaushalt getragen und einschließlich Stellenplan gesondert nachgewiesen.

Art. 5

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden insoweit keine Anwendung, als bereits vor dem In-Kraft-Treten Umstände für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis gesetzt sind, die erst nach dem In-Kraft-Treten Wirkung entfalten.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

M ü n c h e n , den 28. November 2003

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 7 Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung – Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz.

Vom 28. November 2003 (ABl. S. 369)

§ 1

Berechnung von Abfindungen bzw. Ausgleichszahlungen für öffentlich-rechtlich Beschäftigte (Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 PSSG)

(1) Die Abfindung nach §§ 30 e und 30 f DNG wird wie folgt berechnet:

1. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach §§ 30 e und 30 f DNG vor dem 1. Dezember 2005 beträgt die Ausgleichszahlung einen monatlichen Dienstbezug pro Dienstjahr, danach einen halben monatlichen Dienstbezug.
2. Für die Abfindung gilt eine Höchstgrenze von 14 monatlichen Dienstbezügen.
3. Unter den Voraussetzungen des § 30 e Abs. 1 Satz 1 DNG erfolgt daneben die Auszahlung der Gutschrift nach § 5 Abs. 2 VfSatzung.

(2) Die Ausgleichszahlungen nach § 30 i DNG werden wie folgt berechnet:

1. Die Ausgleichszahlung beträgt die Hälfte, ab 1. Dezember 2005 ein Viertel eines monatlichen Dienstbezuges pro Dienstjahr.
2. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen besteht nur bis zu folgenden Höchstgrenzen:

a) bis 30. November 2005

Alter zum Ruhestandszeitpunkt	58	59	60	61	62	63	64
Max. Anzahl monatlicher Dienstbezüge	14	12	10	8	6	2	1

b) bis 30. November 2006

Alter zum Ruhestandszeitpunkt	58	59	60	61	62	63	64
Max. Anzahl monatlicher Dienstbezüge	7	6	5	4	3	1	0,5

§ 2

Abfindungen für privatrechtlich Beschäftigte (Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 PSSG)

(1) Die Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG werden in entsprechender Anwendung von § 8 Sicherungsordnung erhöht um einen prozentualen Zuschlag von 20 v. H., wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. Dezember 2005 liegt, bzw. um einen prozentualen Zuschlag von 10 v. H., wenn dieser Zeitpunkt vor dem 1. Dezember 2006 liegt, berechnet.

(2) Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG werden unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass Leistungen der Arbeitsförderung (§ 3 SGB III in der jeweils geltenden Fassung)

nicht in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichteinhaltung ist der Ersatz des daraus entstehenden Schadens durch den betreffenden Beschäftigten sicherzustellen.

(3) Werden Anträge aufgrund Art. 2 § 5 Abs. 1 PSSG in Verbindung mit § 30 i DNG (Art. 1 PSSG) miteinander verbunden, erfolgt die Festsetzung der Abfindung bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen nach billigem Ermessen.

§ 3

Begleitmaßnahmen zum Aufbau und zur Sicherung zukunftsfähiger Strukturen
(Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 PSSG)

Mittel für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung dürfen nur in soweit eingesetzt werden, als sie nicht der Fortführung von zu verändernden Strukturen dienen.

§ 4

Bestimmungen zum
»Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung«
(Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 PSSG)

(1) In den Fällen des Art. 4 Abs. 2 PSSG erfolgt die Festsetzung des Anteils der Erstattung nach Maßgabe der Finanzsituation des anderen Dienstherrn unter Berücksichtigung dessen vorhandener Deckungsmittel.

(2) Leistungen aus dem »Sonderhaushalt für begleitende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung« dürfen einschließlich der Leistungen aus dem Notfonds die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

(3) Verfügt ein Dienstherr im Sinne des PSSG über keine vollen Stellen und ist deshalb der Nachweis des Stellenentfalls im Sinne der Bestimmungen § 30 c DNG (Art. 1 PSSG) bzw. Art. 2 § 5 Abs. 1 PSSG nicht möglich, werden die Bestimmungen des PSSG mit der Maßgabe einer jeweiligen anteiligen Berücksichtigung (z. B. Teilabfindungen bei Stundenreduzierungen) angewandt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstanden sind, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

M ü n c h e n , den 28. November 2003

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Nr. 8 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG).

Vom 5. Dezember 2003. (ABl. 2004 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

M ü n c h e n , den 5. Dezember 2003

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Nr. 9 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 5. Dezember 2003. (ABl. 2004 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Vikare erhalten Anwärterbezüge nach Anlage III und Familienzuschlag nach Anlage IV; § 24 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.«

b) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

»Die Bezüge der Vikare sind gleichermaßen im Sinne des § 82 anzupassen. Während der Ausbildung im Predigerseminar kann von den Vikaren ein Kostgeld einbehalten werden, dessen Höhe durch Bekanntmachung festgesetzt wird.«

2. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe und das Wort »Satz 2 gilt« durch die Angaben und die Worte »Sätze 3, 4 und 5 gelten« ersetzt.

3. Die Anlage III (Anwärterbezüge) zum Pfarrbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage III

(§ 14 Abs. 1 PfBesG)

Anwärterbezüge

(Monatsbeträge in Euro ab 1. 1. 2004)

Anwärtergrundbetrag

1.031,33«

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Vikare und Vikarinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 bereits in einem Vorbereitungsdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen, sich im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befinden oder im kirchlichen Interesse von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beurlaubt sind.

M ü n c h e n , den 5. Dezember 2003

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 10 Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G).

Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 169)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält eine Evangelische Fachhochschule, durch die sie aufgrund ihres Bildungsauftrags zur akademischen Ausbildung, Forschung und Weiterbildung im Sozialwesen, Pädagogik und Diakonie beiträgt. Ihr Sitz ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

(1) Die Evangelische Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Evangelische Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Evangelischen Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe auszubilden.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.

§ 3

(1) Die Evangelische Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie ist dabei an den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht gebunden.

(2) Die Evangelische Fachhochschule steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Evangelischen Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr, soweit sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen ist,
2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Landessynode,
3. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen,
4. die Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz),
5. die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 durch Satzung einem Kuratorium übertragen. Diesem Kuratorium gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e. V. der Evangelischen Landeskirche in Ba-

den sowie mindestens zwei von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten der Evangelischen Fachhochschule zu unterrichten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Fachhochschule und der Fachbereiche beratend teilnehmen.

§ 4

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit dem Senat die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule und die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungswege der Evangelischen Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

§ 5

(1) Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind

1. die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, sonstige Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte),
2. die immatrikulierten Studierenden,
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch

1. Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand,
2. Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren,
3. Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
4. Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren,
5. wissenschaftliche Hilfskräfte,
6. in einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Fachhochschule stehende Personen.

Die Mitglieder nach Nrn. 1–6 sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Die Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Organen der Evangelischen Fachhochschule mit; sie sind nicht auftrags- oder weisungsgebunden. Das Mitwirken in den Organen der Evangelischen Fachhochschule ist Pflicht jedes Mitglieds.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 besitzen das aktive Wahlrecht. Diese Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind wählbar, wenn sie ein Semester der Evangelischen Fachhochschule angehört haben.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Evangelischen Fachhochschule erlassen wird; in der Wahlordnung ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

§ 6

Organe der Evangelischen Fachhochschule sind

1. der Große Senat,
2. der Senat,
3. die Rektorin bzw. der Rektor.

Das Nähere über deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt die Verfassung (§ 4).

§ 7

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule (§ 2 Abs. 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung achten.

(3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

§ 8

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1997 (GVBl. S. 58), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 11 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 171)

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung.«

2. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Landeskirchenrat kann von sich aus bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Versetzungsverfahren einleiten, wenn nach mindestens zwölf Jahren Dienst in einer Gemeinde an einem Pfarrstellenwechsel ein besonderes Interesse besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung.«

3. In § 79 wird »§ 37 Abs. 2« durch »§ 37 Abs. 4« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt.

Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 171)

Die Landessynode hat gemäß § 46 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Predigtamtgesetzes

Das kirchliche Gesetz über das Predigtamt (PredigtamtG) vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

»Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn,

1. der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt oder
2. das 60. Lebensjahr wurde bereits vollendet.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PFDAG).

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 199)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PFDAG) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

»§ 8 a (Zu § 27 PFDG)

(1) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich.

(2) Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig.

(3) Auf Antrag des Gemeindekirchenrats kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Konsistorium die Verlängerung beschlossen werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium den Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder den Superintendenten, die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und die Pfarrerin oder den Pfarrer. Der Gemeindekirchenrat hat zuvor den Gemeindebeirat zu hören, falls ein solcher gebildet wurde. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde des Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.«

2. In § 23 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Kirchenleitung aus der Pfarrstelle abberufen werden. Zuvor sind der Gemeindekirchenrat, der Kreiskirchenrat, die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Pfarrerin oder der Pfarrer anzuhören. § 87 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend.«

§ 2

Das Konsistorium kann das Pfarrdienstausführungsgesetz in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 14 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz – GIG).

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 200)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Kirchengesetzes

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in der Kirche ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen, soll gefördert werden. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhindert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verbessert werden. Damit soll Geschlechtergerechtigkeit gestärkt und die Qualität kirchlicher Arbeit verbessert werden.

§ 2

Anwendungsbereich und Verpflichtete

(1) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

(2) Kirchliche Werke nach Artikel 100 der Grundordnung sollen dieses Kirchengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Leitungsgremien anwenden.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen.

§ 3

Sprache

Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist dieser Grundsatz umzusetzen. Es sind entweder geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden oder die weibliche und die männliche Sprachform aufzuführen.

§ 4

Berufsgruppen

Es ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in allen Berufsgruppen in einem angemessenen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sind.

§ 5

Ausschreibung

(1) Stellen, insbesondere in Leitungsfunktionen, sollen sowohl für Frauen als auch für Männer ausgeschrieben werden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit.

(2) Für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(4) Bei der Stellenausschreibung, auch von Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, soll auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung hingewiesen werden, sofern nicht erhebliche dienstliche Belange entgegenstehen.

(5) Auf Wahlen, Berufungen und Einstellungsvorgänge, die durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung besonders geregelt sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Für Gremien oder Organe, die Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen haben, sind die in § 1 genannten Ziele verbindlich.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Sind in einem Arbeitsbereich Frauen oder Männer unterrepräsentiert, sollen, soweit Bewerbungen vorliegen, in jedem Fall auch Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über die geforderte Qualifikation verfügen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Bei den Entscheidungen über die Einladung zum Vorstellungsgespräch und bei dem Vorstellungsgespräch selbst sollen beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(3) Folgende Gründe sind bei der vergleichenden Bewertung nicht zum Nachteil einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu berücksichtigen:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungsjahre, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, jeweils aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten,
2. die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin,
3. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitsreduzierung Gebrauch zu machen.

§ 7

Einstellung und beruflicher Aufstieg

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höherwertigen

Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den Bereichen in gleicher Anzahl vertreten sind wie Männer. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern. Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

§ 8

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben haben die Aufgabe, die für die Verwirklichung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Kompetenzen von ehrenamtlich oder beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

(2) Kirchenleitung und Konsistorium sind dafür verantwortlich, dass Fortbildungen für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen auch die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele behandeln.

(3) Die kirchlichen Fortbildungsträger sorgen dafür, dass es gezielte Fortbildungsmaßnahmen gibt, die die Bereitschaft und das Interesse von Frauen zur Übernahme von verantwortlichen Aufgaben sowie Leitungsaufgaben fördern und die Bereitschaft und Fähigkeit von Männern zur Übernahme von Aufgaben im Bereich Familie, Pflege und Pädagogik stärken.

(4) Teilzeitbeschäftigten sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung eingeräumt werden wie Vollzeitbeschäftigten. Auch Beschäftigten mit Familienpflichten ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 9

Ehrenamt

Bei der Übertragung, Wahrnehmung und Begleitung von ehrenamtlichen Diensten sind die Ziele des § 1 zu berücksichtigen.

§ 10

Familiengerechte Arbeitszeit

(1) Die Dienststelle hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für Frauen und Männer erleichtern, soweit erhebliche dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten soll im Einzelfall Beschäftigten mit Familienpflichten bei Bedarf eine veränderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit eingeräumt werden, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 11

Beurlaubte Beschäftigte

Die Dienststelle unterstützt durch geeignete Maßnahmen insbesondere die wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten dabei, die Verbindung zum Beruf zu halten, um den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören die Unterrichtung über das Fortbildungsprogramm sowie das Angebot zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während oder nach der Beurlaubung. Den Beurlaubten sollen zudem Vertretungs- oder Aushilfstätigkeiten

angeboten werden, damit sie die Verbindung zum Beruf aufrechterhalten können. Sinn und Zweck der Beurlaubung dürfen dabei jedoch nicht gefährdet werden.

§ 12

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wegen Familienpflichten

(1) Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung und der Teilzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(3) Wegen Familienpflichten Beurlaubte sind in die Personalplanung der Dienststelle einzubeziehen. Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die sich aus der Beurlaubung ergibt, ist bei einer Beförderung oder der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Dem Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die wegen Familienpflichten teilzeitbeschäftigt sind, nach Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der dienstlichen Belange bevorzugt zu entsprechen.

§ 13

Gleichstellungsplan

(1) In Dienststellen, in denen mehr als 20 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist ein Gleichstellungsplan zu erstellen. Dienststellen und Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in § 3 und § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz i. V. m. § 2 MVG-Anwendungsgesetz Genannten.

(2) Der Gleichstellungsplan ist Teil der Personalplanung und der Personalentwicklung. Die Umsetzung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung.

(3) Der Gleichstellungsplan enthält eine Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur, weist die bisherigen Fördermaßnahmen in den einzelnen Bereichen aus und beschreibt Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit unter Einschluss zeitlicher Zielvorgaben.

(4) Der Gleichstellungsplan wird in der Dienststelle für vier Jahre erstellt. Er ist nach zwei Jahren der aktuellen Entwicklung anzupassen. Der Gleichstellungsplan sowie die Aktualisierungen sind in der Dienststelle zu veröffentlichen und dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsteam

(1) Die Kirchenleitung beruft in der Regel eine haupt- oder nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten, oder sie bestimmt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sachwalterin oder einen Sachwalter für Gleichstellungsfragen. Im Fall der Bestimmung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters achtet diese oder dieser auf die Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele bei den Entscheidungen der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer ihrer Amtszeit ein Gleichstellungsteam, das die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten berät und unterstützt. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder die Sachwalterin oder der Sachwalter gehört dem Gleichstellungsteam an. Das Gleichstellungsteam kann den kirchlichen Dienststellen Empfehlungen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele geben. Die kirchlichen Dienststellen haben Empfehlungen sowie Beanstandungen nachzugehen.

§ 15

Information der Landessynode über den Stand der Gleichstellung

Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der in § 1 genannten Ziele bei den landeskirchlichen Beschäftigten unter Angabe statistischer Daten. Die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bestellte Person kann der Landessynode jederzeit über ihre Tätigkeit berichten.

§ 16

Gleichstellung in Kirchenkreisen

Der Kreiskirchenrat berichtet der Kreissynode alle zwei Jahre über die Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche (Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetz – FfGG) vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 110), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. März 2002 (KABl. S. 65), außer Kraft.

B e r l i n , den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 15 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung. Vom 15. November 2003. (KABl. S. 202)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie im Pfarramtsstudiengang ab und ist eine Voraussetzung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Kirche.

In der Ersten Theologischen Prüfung stellen die zu Prüfenden den Ertrag ihres bisherigen Studiums dar und weisen durch Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ihre Qualifikation, selbstständig theologisch arbeiten zu können, nach.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus

1. zwei Semestern für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen,
2. neun Semestern für das Studium der Evangelischen Theologie und
3. einem Prüfungssemester.

(2) Für das Erlernen von Griechisch und Latein werden in der Regel je zwei, für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt.

§ 3

Termine, Meldung und Zulassung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

Die Studierenden der Theologie, die die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt an. Die Meldung zum Frühjahrstermin muss bis zum 1. September des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März des Jahres beim Theologischen Prüfungsamt eingehen und die Erklärung enthalten, ob bereits an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät, an einem anderen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule die Meldung zu einer Abschlussprüfung des Studienganges Evangelische Theologie erfolgt ist. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Prüfungsamt vorliegen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf,
- b) Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- c) Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl,
- d) Reifezeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
- e) Zeugnisse über die ausreichenden Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch,
- f) Studienbuch,
- g) Zeugnis der Zwischenprüfung (entsprechend der geltenden EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung),
- h) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie; im Fach Praktische Theologie ist die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs nachzuweisen; aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie ist jeweils ein benoteter Schein vorzulegen, wobei drei davon auf einer Hauptseminararbeit basieren müssen, der vierte wahlweise auf einer Proseminararbeit basieren kann,
- i) Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
- j) Nachweis der erfolgreich abgelegten Bibelkundeprüfung im Alten und Neuen Testament,

k) Nachweise über zwei Praktika (ein Gemeinde- sowie ein Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum),

- l) gegebenenfalls Nachweise über die während des Studiums vorgezogenen Prüfungsteile,
- m) Angabe des Hauptfaches oder des ihm zugeordneten Spezialfaches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, gegebenenfalls ein besonderes Interessengebiet sowie ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter,
- n) Angabe der Fächer, die als Klausurfächer gewählt werden,
- o) Angabe, wenn eine mündliche Prüfung in einem Spezialfach gemäß § 7 Abs. 5 stattfinden soll,
- p) ein auf die persönliche Entwicklung bezogener Studienbericht sowie eine nach Disziplinen geordnete Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen mit Angaben über das Schwerpunktfach des Studiums und gegebenenfalls über die für die Prüfungsgespräche gewählten Spezialgebiete,
- q) Absichtserklärung, wenn die oder der Studierende in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übernommen werden will.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass die oder der Studierende in die Liste der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden aufgenommen ist und ordnungsgemäß im Sinne der »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen der theologischen Prüfungen« evangelische Theologie studiert sowie die unter Absatz 1 genannten Nachweise für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung erbracht hat.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer deutschsprachigen Kirchlichen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium an einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen fortsetzen, gilt die Gleichwertigkeit als festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie der aufnehmenden Hochschule entsprechen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 5

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind in einer von der EKD verabschiedeten »Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen« (Stoffplan) enthalten.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) der Bischöfin oder dem Bischof (Vorsitz),
- b) der Pröpstin oder dem Propst (stellvertretender Vorsitz),
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes,
- d) den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse,
- e) den Gutachterinnen und Gutachtern der wissenschaftlichen Hausarbeiten und der Predigtarbeiten.

(3) Die oder der Vorsitzende bildet auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des entsprechenden Faches als Fachprüferin oder als Fachprüfer,
- b) zwei sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht, von denen eine oder einer den Vorsitz wahrnimmt und eine oder einer das Protokoll führt,
- c) eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ohne Stimmrecht.

(4) Zu Beisitzenden ohne Stimmrecht beruft die Kirchenleitung für jeweils drei Jahre zwanzig Ordinierte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Der Konvent der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden kann Vorschläge machen. Die Bischöfin oder der Bischof als Leiterin oder Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Anhörung derer, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben, für jede Erste Theologische Prüfung die Beisitzenden ohne Stimmrecht, die an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) Geprüft wird in Haupt- und Spezialfächern.

(2) Hauptfächer sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- e) Praktische Theologie,
- f) Philosophie, mit der Möglichkeit, bei der Wahl des Spezialgebietes Problemfelder angrenzender Wissenschaften einzubeziehen.

(3) Als Spezialfächer für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) kommen in Betracht:

- a) Biblische Archäologie,

b) Christliche Archäologie,

c) Christliche Kunst,

d) Judaistik,

e) Kirchenrecht,

f) Konfessionskunde,

g) Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik.

(4) Haupt- und Spezialfächer werden einander in folgender Weise zugeordnet:

- a) den Hauptfächern Altes Testament und Neues Testament die Spezialfächer Biblische Archäologie sowie Judaistik,
- b) den Hauptfächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) die Spezialfächer Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Christliche Kunst sowie Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik,
- c) dem Hauptfach Praktische Theologie die Spezialfächer Kirchenrecht und Christliche Kunst.

Über die Zuordnung der Spezialfächer zu den Hauptfächern entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung des von der oder dem zu Prüfenden genannten Spezialgebietes für die Prüfung und nach Rücksprache mit den Prüfenden der entsprechenden Hauptfächer.

(5) Auf Antrag kann eine zusätzliche eigenständige mündliche Prüfung in den unter Absatz 3 genannten Spezialfächern abgelegt werden, deren Note im Abschlusszeugnis aufgeführt wird.

§ 8

Freiversuch

(1) Der Freiversuch ist gegeben, wenn sich die oder der zu Prüfende bis spätestens Ende des 10. Fachsemesters innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung gemeldet hat.

(2) Eine erstmals bestandene Fachprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die bessere Note zu berücksichtigen.

(3) Eine im Freiversuch nach Absatz 1 mit »nicht bestanden« bewertete Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen.

§ 9

Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10),
- b) einer Predigtarbeit (§ 11),
- c) den Fachprüfungen (§ 12).

(2) Der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigtarbeit ist die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Die zu Prüfenden können die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten frühestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

§ 10

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Hausarbeit wählen die zu Prüfenden aus dem Bereich der Hauptfächer (§ 7 Abs. 2) oder der Spezialfächer (§ 7 Abs. 3) ein Fach. Innerhalb des gewählten Faches können besondere Interessengebiete für die Hausarbeit angeben werden.

(3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter macht einen Themenvorschlag im Benehmen mit der oder dem zu Prüfenden. Nach der Festsetzung des Themas ist eine weitergehende Beratung ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Hausarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 benannten Interessengebiete fest. Das gestellte Thema darf das Thema einer während des Studiums bereits erstellten Arbeit weder direkt noch indirekt wiederholen. Das Thema wird der oder dem zu Prüfenden unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mitgeteilt.

(5) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes, die von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt werden, binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet. Die oder der zu Prüfende schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter vor. Handelt es sich um ein Fach, das nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten wird, ist eine andere sachkundige Gutachterin oder ein anderer sachkundiger Gutachter vorzuschlagen.

(6) Für die Arbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 50 Seiten zu 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

(8) Eine von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation oder Magisterarbeit, deren Thema den Bestimmungen von Absatz 2 entspricht, kann als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 11

Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Predigt selbstständig zu erarbeiten.

(2) Die Predigtarbeit wird als theologisch-interdisziplinäre Leistung keinem Prüfungsfach zugeordnet, sondern als einzelne Prüfungsleistung gewertet.

(3) Die Predigtarbeit umfasst Exegese, Meditation und Predigt eines biblischen Textes.

(4) Den Text für die Predigtarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes fest. Wird im Fach Altes Testament oder im Fach

Neues Testament keine Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben, so ist der Predigttext diesem Testament zu entnehmen.

(5) Für die Predigtarbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(6) Die Predigtarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet, wobei der Schwerpunkt der Beurteilung auf der Fähigkeit zur methodischen Erarbeitung einer Predigt liegen soll.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

§ 12

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

- a) einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
- b) einem mündlichen Teil (sechs mündlichen Prüfungen).

(2) In dem Fach, in dem weder eine Klausur geschrieben wird noch die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 13

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten können.

(2) Die oder der zu Prüfende wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht als Klausurfach gewählt werden. In einer der beiden biblischen Disziplinen muss eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Klausuren sind innerhalb von zwei Wochen unter Aufsicht zu schreiben, die letzte Klausur nicht später als fünf Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Zwischen zwei Klausuren liegt mindestens ein klausurfreier Tag.

(4) In der Klausur im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) werden zwei dogmatische und zwei ethische Aufgaben zur Wahl gestellt, in den übrigen Klausuren je drei Aufgaben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter schlägt die Themen im Benehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vor.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erhält die Klausur mit der Note und der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters; im Verhinderungsfalle wird die Reihenfolge der Durchsicht geändert. Ergibt sich durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter eine abweichende Benotung, ist diese zu begründen. Die Klausuren sind binnen vier Wochen zu beurteilen.

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird in jeder der drei Aufgaben eine Übersetzung verlangt. In einer der drei Aufgabenstellungen wird anschließend an die Übersetzung die Exegese des Textes verlangt. In den beiden anderen Aufgabenstellungen steht die Übersetzung in Verbindung mit einem Essay.

(6) In den übrigen Fächern werden Essay-Themen gestellt. Eines der Essay-Themen kann durch die Form des kombinierten Tests ersetzt werden. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) kann je eine Aufgabe die Übersetzung eines lateinischen Textes einschließen.

(7) Als Hilfsmittel während der Klausuren gelten die vom Theologischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Synopsen, Wörterbücher, Konkordanzen und Bekenntnisschriften. Über weitere Hilfsmittel wird bei der Themenstellung entschieden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein gegebenenfalls gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen. Das in einem Fach angegebene Spezialgebiet darf sich nicht in einem anderen Fach wiederholen. Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Prüfungsausschüsse (§ 6 Abs. 3) führen mit den zu Prüfenden einzeln Prüfungsgespräche in den in § 7 Abs. 2 genannten Hauptfächern. Auf besonderen Antrag ist eine Gruppenprüfung für zwei zu Prüfende in einem Prüfungsfach möglich.

Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

- a) Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte jeweils 25 bis 30 Minuten,
- b) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 30 bis 35 Minuten,
- c) Praktische Theologie und Philosophie jeweils 20 bis 25 Minuten.

Die Prüfungszeiten verdoppeln sich bei Gruppenprüfungen.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zugang zu den Prüfungsgesprächen, auch wenn sie nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sind.

(5) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden jeweils durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(6) Auf Wunsch der zu Prüfenden werden die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen vom jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben und begründet.

§ 15

Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsteile können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag vorgezogen werden:

- a) Philosophie
und entweder
- b) die wissenschaftliche Hausarbeit
oder
- c) ein Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a bis e) mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die vorgezogene Philosophieprüfung kann nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

Mit der Meldung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen sowie der Nachweis der Teilnahme an zwei philosophischen Lehrveranstaltungen einzureichen. Die zu Prüfenden geben bei der Meldung ein Spezialgebiet an, in der Regel eine philosophische Autorin oder einen philosophischen Autor, eine oder mehrere Schriften oder ein Thema. Das Spezialgebiet kann auch philosophische Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen oder Autorinnen und Autoren aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie benennen.

(3) Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes. Sie oder er hält dabei Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer. Im Prüfungsgespräch werden das Spezialgebiet und ein Überblickswissen über die Geschichte der Philosophie geprüft.

Die Prüfungs- und Meldetermine für die Philosophieprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig durch Rundbriefe an die Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden und durch Aushang in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

(4) Die Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zum vorgezogenen Prüfungsfach kann in der Regel frühestens ein Jahr nach der bestandenen Zwischenprüfung erfolgen. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt mit dem jeweils laufenden Examensdurchgang.

(5) Mit der Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur vorgezogenen Fachprüfung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen sowie die Leistungsnachweise (Pro- und Hauptseminarschein) aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll oder das als Prüfungsfach vorgezogen werden soll, einzureichen. Einer der Leistungsnachweise muss ein durch die Anfertigung einer Hauptseminararbeit qualifizierter Schein sein. Soll die Arbeit oder die Prüfung im Fach Praktische Theologie vorgezogen werden, ist der qualifizierte Leistungsnachweis aus einem religionspädagogischen und einem homiletischen Seminar (Pro- oder Hauptseminarschein) einzureichen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10, 13 und 14 entsprechend.

(7) Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfungsleistung geht als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Zensuren bewertet:

Sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung;
Gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Weichen bei den schriftlichen Leistungen die Bewertungen voneinander ab, so gilt bei einer Notendifferenz von 0,3 oder 0,4 die Zensur der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. In allen anderen Fällen setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Zensur im Rahmen der Bewertungen der jeweiligen Gutachterinnen oder Gutachter fest; sie oder er kann dafür eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter einsetzen.

§ 17

Ergebnis der Prüfung, Nachprüfung und Wiederholung

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden vom Prüfungsausschuss ermittelt, indem das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird. Hierbei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wie eine Klausurnote.

(2) Die Prüfungskommission beschließt für jede Geprüfte oder für jeden Geprüften das Gesamtergebnis. Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung wird grundsätzlich durch das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen festgestellt; die wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt. Eine Note im Spezialfach gemäß § 7 Abs. 5 sowie die Note für eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit gehen nicht in die arithmetische Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Jedoch gleicht eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit eine mit »nicht ausreichend« bewertete mündliche Prüfung in dem entsprechenden Fach aus.

(4) Lautet in ein oder zwei Fächern das Ergebnis nicht mindestens »ausreichend«, findet in diesen Fächern eine Nachprüfung statt. Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Leistungen der entsprechenden Fächer und findet beim nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Muss die Nachprüfung in dem Fach stattfinden, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, so wird diese nicht wiederholt, wenn sie mindestens mit »ausreichend« bewertet wurde. Erst nach Bestehen der Nachprüfung ist die gesamte Prüfung bestanden.

Das Gesamtergebnis lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ist das Gesamtergebnis schlechter als »ausreichend«, sind mehr als zwei Fachnoten schlechter als »ausreichend« oder wird die Nachprüfung gemäß Absatz 4 nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund versäumt, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorgegangenen Prüfung liegen. Über die Anerkennung von mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen aus der vorgegangenen Prüfung entscheidet das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

(6) Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben.

(7) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Es enthält das Gesamtergebnis der Prüfung, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Note der Predigtarbeit sowie die Fachnoten.

(8) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt sowie die Fachnoten.

(9) Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

§ 18

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein einmaliger Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Fach, die Philosophieprüfung und die Predigtarbeit anerkannt werden, sofern sie mindestens mit »ausreichend« bewertet wurden. Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wird ohne wichtigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit.

(4) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(5) Bei Krankschreibung über eine Dauer von 14 Tagen während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. von 7 Tagen während der Bearbeitungszeit der Predigtarbeit hinaus wird ein neues Thema gestellt.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist mit »nicht bestanden« zu beurteilen.

(2) In schwerwiegenden Fällen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung beschlossen werden.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 notwendige Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Im Falle der Verhinderung kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vorläufig entscheiden.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als fünf Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses vergangen sind. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 20

Rechtsbehelf

Gegen eine Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ih-

rer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juni 1996 (KABl. S. 205, ABl. EKD S. 390) erhoben werden.

Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.

(2) Für zu Prüfende, die sich bis zum 1. September 2006 melden, wird die Prüfung nach der Ordnung vom 26. April 1992 durchgeführt, wenn dies in der Meldung beantragt wird.

B e r l i n , den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 120)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte », denen eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übertragen ist,« durch die Worte »der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist oder die mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind, sowie Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht aufgrund eines Disziplinarurteils, im Wartestand befinden,« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten »ihres Dienstsitzes« die Worte », Pastoren im Wartestand im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes,« eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Vertreters« durch die Worte »Mitglieds und eines Stellvertreters« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt« eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Vertreterin« durch die Worte »Mitglieds und einer Stellvertreterin« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt« eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »oder« die Worte »bei den Vertretern gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bei« eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Für die entsandten Vertreter nach § 2 Abs. 1 Buchst. b sind neue Vertreter zu entsenden.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz).

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 120)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl. 1979 S. 89, 1998 S. 99), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungstabelle wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wie folgt geändert:

Der Betrag »93,68 €« wird durch den Betrag »185,35 €« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991.

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 121)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl. 1991 S. 149, 2002 S. 10, zuletzt bekanntgemacht KABl. 2003 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnittsüberschrift »Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften« wird dem § 37 vorangestellt.
- b) Die Angaben zu §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:
 - »§ 36 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
 - § 37 Zahlung der Versorgungsbezüge
 - § 38 Familienzuschlag«
- c) Nach der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben eingefügt:

»§ 38 a Kindererziehungszuschlag
 § 38 b Kindererziehungsergänzungszuschlag
 § 38 c Kinderzuschlag zum Witwengeld
 § 38 d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag«

d) Nach der Angabe zu § 54 a werden folgende Angaben eingefügt:

»§ 54 b Höhe des Ruhegehaltssatzes
 § 54 c Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2003«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

»5. Leistungen nach den §§ 38 a bis 38 d.«

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »bis zur« durch das Wort »der« ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Mehrere Funktionszulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Funktionszulage ruhegehaltfähig.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 6 Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

»In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75. Vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz 17,9375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 18,75 und der Vomhundertsatz 1,79375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 1,875.«

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H.«

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen.«

c) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde.«

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe »Satz 2 gilt« durch die Angabe »Satz 2 und 3 gelten« ersetzt wird.

6. In § 13 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte »weniger als drei Monate« durch die Wörter »nicht mindestens ein Jahr« ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl »60« durch die Zahl »55« ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 »Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 38 c mindestens 60 v. H. des Ruhegehalts nach § 8 Abs. 1 Satz 1.«

8. In § 15 Abs. 1 werden die Worte »wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind« eingefügt.

9. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl »75« durch die Zahl »71,75« ersetzt.

10. In § 30 Satz 2 werden die Worte »Besoldungsgruppe A 1 durch die Worte »niedrigsten Besoldungsgruppe« ersetzt.

11. In § 31 Abs. 2 Buchst. b wird die Zahl »75« durch die Zahl »71,75« ersetzt.

12. In § 34 werden die Worte »Besoldungsgruppe A 1« durch die Worte »niedrigsten Besoldungsgruppe« ersetzt.

13. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. bleiben 2/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. 1/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, ist der sich aus einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

14. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden §§ 36 und 37.

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

»§ 38

Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Pastoren und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat und ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hier nach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Weise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.«

16. Es werden folgende §§ 38 a bis 38 d eingefügt:

»§ 38 a

Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraumes vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteile des aktuellen Rentenwertes.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes nach dem

Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwertes an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 8 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 38 b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 38 d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Pastor oder Kirchenbeamten die Zeiten nach § 38 a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchst. b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwertes.

(3) § 38 a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 38 d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 38 a und 38 b der in § 70 Abs. 2 Satz

1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes tritt. § 38 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 38 c

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 14 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 38 a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 38 a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 v. H. des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38 a Abs. 7 und § 54 a Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 38 d

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Pastor oder Kirchenbeamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein ihm nach § 38a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchst. a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38 a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 38 a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßga-

be, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes tritt.«

17. § 40 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(3) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsempfängers zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu nennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.«

18. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »und § 36« gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe »§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches« die Angabe »oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich« eingefügt.

19. § 50 Abs. 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

»Das Wartegeld beträgt 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;«

20. Es wird folgender § 54 b eingefügt:

»§ 54b

Höhe des Ruhegehaltssatzes

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Kirchengesetz ist der Höchstsatz des Ruhegehaltes, des Wartegeldes, der Witwenversorgung nach § 31 Abs. 2 Buchst. b und des Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 auf 70 v. H. begrenzt. Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei jeder Anpassung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75.

(2) Anpassungen sind die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz im Sinne von § 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.«

21. Es wird folgender § 54 c angefügt:

»§ 54 c

Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2003

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Absatz 3 und 4, § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3, § 35 Abs. 1 Satz 3 bis 7, §§ 38 a, 38 b, 38 c, 38 d, § 40 und § 54 b sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2003 eintreten, ist § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl »75« die Zahl »70« tritt. § 54 b ist anzuwenden. Satz 1 und 2 sind mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b Abs. 2 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 54 b Abs. 2 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. 12. 2003	Anpassungsfaktor
1	0,99458
2	0,98917
3	0,98375
4	0,97833
5	0,97292
6	0,96750
7	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 8 Abs. 3 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 26 bis 35) gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 54 b mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz ist neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 54 b der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde. § 14 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 38 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) § 38 a Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 gebore-

nes Kind erzogen haben, sofern in diesem Zeitraum ein kirchlicher Dienstherr Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) § 7 des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 28. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 19 Kirchengesetz über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 15. November 2003. (KABl. S. 125)

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsatz

Die Wahl der Synodalen ist Dienst an der Kirche, die in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche erfüllt wird.

§ 2

Anzahl der zu wählenden Synodalen

Die Kirchenleitung bestimmt vor jeder Neuwahl unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfassten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die Kirchenältesten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen (zu Kirchenältesten wählbare Synodale) und die Anzahl der in jedem Kirchenkreis durch die im pfarramtlichen Dienst nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Leitungsgesetzes stehenden im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählenden Synodalen (ordinierte Synodale).

§ 3

Anordnung der Wahl und Festsetzung der Wahltermine

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, dass sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl der ordinierten Syno-

dalen und für die Wahlen der anderen Mitglieder der Landessynode,

2. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der in jedem Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen und
3. die von der Kirchenleitung bestimmte Anzahl der im ersten und zweiten Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen.

§ 4

Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt im Zusammenhang mit der Wahl

Im Kirchlichen Amtsblatt werden veröffentlicht:

1. spätestens acht Wochen vor der Wahl:
 - a) die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattfinden, insbesondere die Wahlvorschlagsfrist,
 - b) die in jedem Kirchenkreis zu wählende Anzahl der zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen,
 - c) die in jedem Kirchenkreis im ersten Wahlgang und auf einer landeskirchlichen Liste im zweiten Wahlgang zu wählende Anzahl der ordinierten Synodalen,
 - d) die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift des jeweiligen Wahlausschusses,
 - e) der Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang für die Wahl der ordinierten Synodalen;
2. rechtzeitig vor Beginn des zweiten Wahlganges zur Wahl der ordinierten Synodalen den Zeitraum und das Verfahren zu seiner Durchführung und Ort und Datum der vom Oberkirchenrat festzusetzenden öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5

Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse in den Kirchenkreisen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird in jedem Kirchenkreis spätestens zehn Wochen vor Beginn der Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften, ermittelt die Wahlergebnisse und teilt diese dem Oberkirchenrat schriftlich mit.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kirchenkreisrat gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter und die Geschäftsanschrift werden dem Oberkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landessuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Wahlausschuss für den zweiten Wahlgang
der Ordinierten

Der Oberkirchenrat legt fest, welcher der nach § 5 dieses Kirchengesetzes gebildeten Wahlausschüsse die Aufgaben des Wahlausschusses für den zweiten Wahlgang der Ordinierten übernimmt.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Kirchenältesten,
2. die in einer Kirchengemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und die diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und die Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Pastoren, die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenkreis aus, in dem sich ihr Dienstsitz befindet.

(2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates nehmen nicht an der Wahl nach §§ 21 bis 23 dieses Kirchengesetzes teil.

(3) Die Kirchenältesten in den Kirchengemeinderäten wählen die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen. Die Ordinierten wählen aus ihrer Mitte die ordinierten Synodalen.

§ 8

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) In jedem Kirchenkreis führt der Landessuperintendent ein Verzeichnis der Kirchenältesten der Kirchengemeinderäte.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahlen der ordinierten Synodalen führt der Oberkirchenrat.

(3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse liegen bis zur Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlberechtigtenverzeichnis einsehen.

(4) Die Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden, wenn die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wahlberechtigtenverzeichnis berichtigt und der Wahlausschuss von demjenigen informiert, der das Wahlberechtigtenverzeichnis führt.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Kandidaten, die von den Kirchenältesten zu wählen sind, können nur aufgestellt werden, wenn sie nach § 24 der Kirchgemeindeordnung zum Kirchenältesten wählbar sind und innerhalb des Kirchenkreises wohnen oder sich dorthin haben umgemeinden lassen.

(2) Zur Wahl als ordinerter Synodaler im ersten Wahlgang kann sich nur aufstellen lassen, wer seinen Dienstsitz im Kirchenkreis hat.

Zweiter Abschnitt**Die zu Kirchenältesten wählbaren Synodalen**

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Nach Bekanntgabe des Wahltermins können die Kirchengemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis Kandidaten zur Wahl als zu Kirchenältesten wählbare Synodale vorschlagen und diese Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss des Kirchenkreises schriftlich zuleiten.

(2) Bei den Vorgeschlagenen darf kein Zweifel über ihre Identität bestehen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt.

§ 11

Wahlvorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung vorliegen.

(2) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.

(3) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen aufgrund der Prüfung nach Absatz 1 dieser Vorschrift ab, so vermerkt er dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung dem Gremium, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mit Begründung mit.

(4) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die in alphabetischer Reihenfolge zu führende Wahlvorschlagsliste ein.

(5) Die Wahlvorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der Vorgeschlagenen dazu nicht aus, vervollständigt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten den Wahlvorschlag durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 5 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes ist anzuwenden.

(6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss.

(7) Spätestens vier Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagslisten ab und gibt diese den Kirchengemeinderäten bekannt.

§ 12

Wahlunterlagen

(1) Nach Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sorgt der Wahlausschuss dafür, dass die amtlichen Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet jedem Kirchengemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlags, wie dem Kirchengemeinderat stimmberichtigte Kirchenälteste angehören. Die Stimmzettel werden nach dem Stimmwert (§ 19 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes) farblich kenntlich gemacht und mit dem Siegel des Kirchenkreises versehen. Für jede Kirchengemeinde wird ein Stimmzettelumschlag angefertigt.

(3) Der Wahlausschuss teilt Ort und Datum der öffentlichen Sitzung mit, in der das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 19 dieses Kirchengesetzes).

13

Beschwerderecht

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen die Nichtaufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Oberkirchenrat einzulegen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Einladung zur Vorstellung der Kandidaten

Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich bei einer Zusammenkunft im Kirchenkreis persönlich vor. Diese Zusammenkunft wird vom Kirchenkreisrat rechtzeitig vor der Wahl angesetzt. Zu dieser Zusammenkunft lädt der Wahlausschuss alle Kirchenältesten spätestens zwei Wochen vorher in einem gesonderten Schreiben ein. Soweit tabellarische Lebensläufe der Kandidaten vorliegen, werden diese der Einladung beigelegt. Die Zusammenkunft wird vom Landessuperintendenten geleitet.

§ 15

Ort der Wahl

Die Kirchenältesten wählen anlässlich einer Kirchgemeinderatssitzung, zu der nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung eingeladen wird. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kirchenältesten findet eine Wahl statt.

§ 16

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Kirchenältesten wählen unter Vorsitz des nicht ordinierten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Kirchgemeinderates als Sitzungsleiter, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihnen zu wählenden Synodalen.

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchenältesten zur Wahl in einer gemeinsamen Kirchgemeinderatssitzung als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung und Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 17

Abgabe der Stimmen

(1) Jedem Kirchenältesten wird ein Stimmzettel ausgehändigt. Bei verbundenen Kirchgemeinden erhalten die Kirchenältesten jeweils den Stimmzettel, der dem Stimmwert ihrer Kirchgemeinde entspricht. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(3) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(4) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe dieses Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(5) Nach vollzogener Wahl nimmt der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes die Stimmzet-

tel entgegen, legt diese in einen Stimmzettelumschlag pro Kirchgemeinde und verschließt diesen.

§ 18

Übergabe des Stimmzettelumschlages an den Vorsitzenden des Wahlausschusses

Der Sitzungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes leitet den Stimmzettelumschlag oder bei verbundenen Kirchgemeinden die Stimmzettelumschläge dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu.

§ 19

Auszählung der Stimmen im Kirchenkreis, Stimmwert und Gültigkeit

(1) Die Auszählung der von den Kirchenältesten abgegebenen Stimmen erfolgt auf Kirchenkreisebene. Dazu sammelt der Vorsitzende des Wahlausschusses die von den Kirchgemeinden eingegangenen Stimmzettelumschläge.

(2) Nach Eingang aller Stimmzettelumschläge tritt der Wahlausschuss zu dem festgesetzten Termin in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(3) Der Wahlausschuss stellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler fest. Dazu werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die abgegebenen Stimmen gezählt, mit der Anzahl der Kirchenältesten je Kirchgemeinde und innerhalb des Kirchenkreises verglichen und die Stimmzettel je nach Stimmwert geordnet.

(4) Jede abgegebene Stimme folgt einem Stimmwert. Der Stimmwert errechnet sich auf der Grundlage der Anzahl der Kirchenmitglieder geteilt durch die Anzahl der Kirchenältesten der jeweiligen Kirchgemeinde.

Bei einem Quotienten

bis zu	50	beträgt der Stimmwert eins,
bis zu	100	beträgt der Stimmwert zwei,
bis zu	150	beträgt der Stimmwert drei,
bis zu	200	beträgt der Stimmwert vier und
über	200	beträgt der Stimmwert fünf.

Die Anzahl der Kirchenältesten bestimmt sich nach der Ortsatzung. Den Stichtag für die Zählung der Kirchenmitglieder setzt der Oberkirchenrat fest.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
2. die nicht das Siegel des Kirchenkreises tragen,
3. auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind,
4. auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind

oder

5. auf denen mindestens ein Name mehrfach angekreuzt ist.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(6) Für jeden Kirchenkreis wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Stimmwertes und die Reihenfolge nach der Stimmzahl festgestellt. Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen, die die meisten Stimmen nach Auszählen sämtlicher Stimmzettel erhalten haben, sind nach der für den Kirchenkreis festgelegten Zahl in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der ausgezählten Stimmen als Ersatzleute gewählt.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(4) Die Niederschrift wird von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und mit allen Unterlagen dem Oberkirchenrat zugeleitet.

Dritter Abschnitt**Die ordinierten Synodalen**

§ 21

Grundsätze für die Wahl

Die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 des Leitungsgesetzes zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden von den in einer Kirchengemeinde im pfarramtlichen Dienst stehenden tätigen Pastoren und den diesen nach kirchengesetzlichen Bestimmungen Gleichgestellten und Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben aus ihrer Mitte heraus gewählt.

§ 22

Erster Wahlgang

(1) Der erste Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent mit Stimmzetteln in Anwesenheit des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlausschusses durchgeführt. In diesem Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf seinen Stimmzettel, wie Ordinierte zu wählen sind.

(2) Der Wahlausschuss überprüft sofort nach der Wahlhandlung die Stimmzettel.

(3) Gewählt sind nach der für den Kirchenkreis festgesetzten Zahl von zu Wählenden diejenigen, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angegeben sind in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen.

(4) Nehmen Gewählte die Wahl nicht an oder wird die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, wird die Wahl bei derselben Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt. Wird auch nach wiederholter Wahl die Mehrheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht erreicht, sind die gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(6) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit. Dieser gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

§ 23

Zweiter Wahlgang

(1) Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben worden sind.

(2) Nur die Wahlberechtigten nach § 21 dieses Kirchengesetzes können Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor Beginn des zweiten Wahlganges an den Wahlausschuss abgeben. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, wird dem Wahlvorschlag beigelegt. Aus den eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss die landeskirchliche Liste der zur Wahl Vorgeschlagenen und versendet diese bis eine Woche vor Beginn des zweiten Wahlganges an die Wahlberechtigten.

(3) Im zweiten Wahlgang kreuzt jeder Wahlberechtigte auf dem Wahlvorschlag der landeskirchlichen Liste als Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie in diesem Wahlgang zu wählen sind.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn von der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Der Wahlausschuss stellt in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest. Dazu überprüft er, ob die eingegangenen Stimmzettel gültig sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als ordinierte Synodale zu wählen sind, sind ungültig.

(7) Als ordinierte Synodale in der gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nächstfolgenden sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt, die den in § 20 Abs. 3 und 4 dieses Kirchengesetzes genannten Anforderungen entspricht.

(9) Der Wahlausschuss teilt das Wahlergebnis dem Oberkirchenrat schriftlich mit.

Vierter Abschnitt**Wahlen durch die Landessuperintendenten und die Kirchenleitung**

§ 24

Wahl durch die Landessuperintendenten

(1) Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 1 Satz 7 des Leitungsgesetzes werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Senior des Konvents der Landessuperintendenten.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit.

(4) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

§ 25

Wahl durch die Kirchenleitung

(1) Die von der Kirchenleitung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 8 des Leitungsgesetzes zu wählenden Synodalen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Wahlergebnisse

§ 26

Annahme der Wahl

(1) Nach Abschluss der Wahlverfahren gemäß dem Zweiten Abschnitt oder nach § 23 dieses Kirchengesetzes setzt der jeweilige Wahlausschuss die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Die nicht gewählten Kandidaten erhalten eine Mitteilung. Der Wahlausschuss fordert die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

(2) Erklären die Gewählten innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl der Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 27

Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Liegen alle Wahlergebnisse vor und ist die Frist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes verstrichen, stellt der Oberkirchenrat das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung fest.

(2) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das vollständige Ergebnis der Wahlen zur Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann.

Sechster Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 28

Zulässigkeit der Wahlanfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 13 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.

§ 29

Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Das Amt des Vorsitzenden wird durch den Vorsitzenden des Rechtshofes oder, soweit dieser an der Ausübung des Amtes gehindert ist, seinen Stellvertreter ausgeübt. Die Landessynode wählt auf der Tagung, die dem Wahlzeitraum vorausgeht, als Beisitzer je ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Von den Beisitzern nimmt einer die Funktion des Schriftführers wahr.

(3) Mitglied im Wahlprüfungsausschuss können nicht sein

1. die Mitglieder der neuen Landessynode,
2. die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,
3. die Landessuperintendenten,
4. die Mitarbeiter im Oberkirchenrat.

§ 30

Arbeitsweise des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist nur in vollzähliger Besetzung beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung handelt über

1. die Gültigkeit einer Wahl, an der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses selbst oder ein Angehöriger, insbesondere sein Ehegatte bzw. seine Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel oder Geschwister oder ein entsprechender Verwandter seines Ehegatten als Kandidat teilgenommen haben,
2. die Gültigkeit einer Wahl, bei der das Mitglied des Wahlprüfungsausschusses Mitglied oder Ersatzmitglied des zuständigen Wahlausschusses war oder
3. eine Wahlanfechtung des Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses.

In diesen Fällen nimmt der Stellvertreter des Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung teil.

(3) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses ergehen durch einen schriftlichen Beschluss, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, darlegt.

(4) Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses ist dem Anfechtenden und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 31

Begründetheit der Wahlanfechtung

(1) Eine Wahlanfechtung ist begründet, wenn kirchengesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss kann die Ungültigkeit der gesamten Wahl, einzelner Wahlgänge oder eines Wahlganges innerhalb eines Kirchenkreises feststellen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl einzelner Gewählter fest, kann er auf Grundlage der tatsächlich erzielten Stimmzahlen aller Kandidaten das Wahlergebnis neu festsetzen. Das Gleiche gilt im Fall des Absatzes 1 dieser Vorschrift, wenn dies nur Auswirkungen auf die Wahl einzelner Gewählter hat.

(3) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig; sie unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 32

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Wahlprüfungsausschuss eine Wahl nach § 31 Abs. 2 Satz 1 dieses Kirchengesetzes für ungültig, ordnet der Oberkirchenrat die Wiederholung der Wahl an.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Voraussetzung und Verfahren für die Nachwahl von Synodalen

(1) Die Nachwahl von Synodalen ist erforderlich, wenn die Mitgliedschaft eines gewählten Synodalen nach § 5 Abs. 4 des Leitungsgesetzes endet und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.

(2) Die nach § 22 dieses Kirchengesetzes gewählten Synodalen scheidern aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer ordinierter Synodaler aus dem Kirchenkreis der Landessynode angehört.

(3) Der Oberkirchenrat setzt die Nachwahl fest.

§ 34

Fristverlängerungen aus wichtigem Grund

(1) Der Oberkirchenrat kann aus wichtigem Grund während der Wahlverfahren zur Sicherung und Durchsetzung der Wahl die in diesem Kirchengesetz genannten Fristen verlängern.

(2) Fristverlängerungen aus wichtigem Grund gibt der Oberkirchenrat in geeigneter Weise bekannt.

§ 35

Verbleib von Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden im Oberkirchenrat aufbewahrt. Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl vernichtet werden, im Falle eines Beschwerde- oder Wahlanfechtungsverfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 37

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 1999, außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 19. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 20 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 15. November 2003. (ABl. Nr. 2/2003 S. 12)

Die Synode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat gemäß Artikel 91 Abs. 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: »Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz nimmt ihre Aufgaben der Förderung, Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit durch das Diakonische Werk der schlesischen Oberlausitz e. V. und den (die) Provinzialpfarrer(in) für Diakonie und Gemeindeaufbau wahr.«

(2) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Das Diakonische Werk der schlesischen Oberlausitz e. V. ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Freistaat Sachsen und Brandenburg.«

(3) In § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 3, § 8 Abs. 1 bis 3 wird der Name des Diakonischen Werkes gemäß Abs. 1 geändert.

(4) In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird gemäß Abs. 1 die Dienstbezeichnung für den (die) Provinzialpfarrer(in) wie folgt ergänzt: »und Gemeindeaufbau«.

§ 2

(1) § 6 Abs. 2 und § 9 entfallen.

(2) In § 6 Abs. 1 entfällt: »(1)«. § 10 wird § 9.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.
J a u e r n i c k , den 15. November 2003

Die Provinzialsynode
der Evangelischen Kirche der
schlesischen Oberlausitz

B ö e r

Präses

Nr. 21 Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 15. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003, S. 1)

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 106 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) und ihrer Grundordnung wird in dem am 20. September 2003 abschließend festgestellten Wortlaut zugestimmt.

(2) Vertrag und Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1951, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die 29. Änderung der Kirchenordnung vom 26. April 1998, tritt mit dem In-Kraft-Treten der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft, soweit der Neubildungsvertrag nicht die befristete Fortgeltung einzelner Bestimmungen vorsieht.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. November 2003 in Kraft.

J a u e r n i c k - B u s c h b a c h d e n , den 15. November 2003

Die Provinzialsynode
der Evangelischen Kirche
der schlesischen Oberlausitz

B ö e r

Präses

Nr. 22 Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag).

Vom 21./24. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003 S. 2)

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden,

und

die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

schließen folgenden Vertrag:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz bilden ab dem 1. Januar 2004 gemeinsam die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist eine Neubildung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Artikel 2

Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Grundordnung) ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Eine Änderung der Grundordnung nach dem 31. Dezember 2003 vollzieht sich nach den dort genannten Regelungen.

Artikel 3

Weitergeltung bisherigen Rechts und Zuständigkeit

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Grundordnung geltende kirchliche Recht (Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Notverordnungen, Rechtsverordnungen, andere rechtssetzende Beschlüsse) in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Grundordnung oder diesem Vertrag nicht widerspricht oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und zur Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Grundordnung und diesem Vertrag für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das Gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(3) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen der Grundordnung.

(4) Die Vereinheitlichung aller wesentlichen Rechtsvorschriften soll bis zum Jahr 2008 erfolgen.

(5) Das Konsistorium kann fortgeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der sich durch die Grundordnung und diesen Vertrag ergebenden Fassung neu bekannt machen.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 1 und 3 und über die Zuständigkeit nach Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode. Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz, eine Verordnung mit Gesetzeskraft oder eine Notverordnung, so ist die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 4

Ämter

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung und dieses Vertrages.

Abschnitt II

Die Kirchengemeinde

Artikel 5

Gemeindekirchenrat

(1) Die bei In-Kraft-Treten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Gemeindekirchenräte sowie die Ersatzältesten bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg finden die Gemeindekirchenratswahlen in den Kirchengemeinden erstmals im zweiten Halbjahr 2004 statt, sofern nicht bisher gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in sechsjährigem Turnus gewählt wurde. Die Wahl vollzieht sich nach Artikel 30 Abs. 2 bis 4 und Artikel 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABl.-EKiBB S. 63). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für die Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrats Anwendung.

(3) In der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wird die Amtszeit der 2001 bestellten Ältesten bis zur nächsten Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2007 verlängert, es sei denn, der jeweilige Gemeindekirchenrat beschließt, dass die nächste Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2004 stattfindet und die Amtszeit der Ältesten entsprechend verkürzt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates und ist dem Kreiskirchenrat mitzuteilen. Im Fall der Verkürzung der Amtszeit vollzieht sich die Wahl nach den Artikeln 41 und 42 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte

der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 3). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für diese Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrats keine Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 3 gewählten Ältesten endet mit den Ältestenwahlen im zweiten Halbjahr 2007.

(4) Das Ältestenwahlrecht ist bis zum 30. Juni 2006 zu vereinheitlichen. Es soll vorsehen, dass Gemeindekirchenräte wahlweise auch im dreijährigen Turnus gewählt werden können, wobei jeweils die Hälfte der Ältesten neu zu wählen ist. Die erste gemeinsame Gemeindekirchenratswahl findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 statt.

Artikel 6

Gemeindebeirat

(1) Die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildeten Gemeindebeiräte gelten als Gemeindebeiräte im Sinne der Grundordnung.

(2) Artikel 27 der Grundordnung findet im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstmals nach den nächsten Ältestenwahlen nach Artikel 5 Abs. 1 und 3 Anwendung. Bis dahin bleibt Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in Geltung.

Artikel 7

Fortgeltende Grundordnungsbestimmungen

Bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung gelten Artikel 10 Abs. 3 und 4 und Artikel 31 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort.

Abschnitt III

Der Kirchenkreis

Artikel 8

Satzung des Kirchenkreises

Die Kirchenkreise müssen bis zum 31. Dezember 2006 die Satzungen nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen. Bis zum In-Kraft-Treten der Satzungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 9

Kreissynode und Kreiskirchenrat

(1) Die bei In-Kraft-Treten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Amtszeit der 2002 in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildeten Kreissynoden und Kreiskirchenräte wird auf sechs Jahre verlängert, es sei denn, dass die jeweilige Kreissynode beschließt, dass die nächste Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats im ersten Halbjahr 2005 stattfindet und die Amtszeit der Mitglieder entsprechend verkürzt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode und ist dem Konsistorium mitzuteilen. Die Amtszeit der gemäß Satz 1 in 2005 gebildeten Kreissynoden und der Kreiskirchenräte endet mit der Neubildung im ersten Halbjahr 2008.

(3) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter, die nach In-Kraft-Treten der Grundordnung

vakant werden und nach den Bestimmungen dieser Grundordnung und der kreiskirchlichen Satzung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

(4) Endet die Amtszeit einer Kreissynode vorzeitig, findet unverzüglich eine Neubildung der Kreissynode statt, deren Amtszeit abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 endet. Findet die Neubildung der Kreissynode gemäß Satz 1 nach dem 31. Dezember 2006 statt, kann die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode bestimmen, dass sich die Amtszeit der Kreissynode abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung bis zur übernächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden verlängert. Die Entscheidung der Kirchenleitung muss spätestens in dem Halbjahr erfolgen, das dem vorausgeht, in dem die turnusmäßige Neubildung der Kreissynode andernfalls stattfinden müsste.

(5) Die erste turnusmäßige Neubildung der Kreissynoden findet in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2008 statt.

Artikel 10

Verfahren zur Besetzung des Superintendentenamtes

Verfahren zur Besetzung eines Superintendentenamtes werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt, wenn bei In-Kraft-Treten der Grundordnung

1. in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg der Wahlvorschlag bereits aufgestellt war oder
2. in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Anhörung nach Artikel 55 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bereits durchgeführt war.

Abschnitt IV

Die Landeskirche

Artikel 11

Landessynode

(1) Der ersten Landessynode gehören abweichend von der Grundordnung an:

1. die Mitglieder der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und
2. die Mitglieder der vierzehnten Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Die Mitglieder der Präsidien der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Synoden bilden gemeinsam das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Landessynode entscheidet, ob eine oder einer der Präsidien das Präsesamt für den gesamten Zeitraum wahrnimmt oder ob das Präsesamt wechselweise für jeweils ein Jahr wahrgenommen wird. Das Präsidium schlägt der Landessynode eine Geschäftsordnung vor, die auch die Einrichtung und die Arbeit der Ausschüsse regelt. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sinngemäß. Die Ausschüsse werden neu gebildet.

(3) Der Ältestenrat der ersten Landessynode besteht aus den Mitgliedern des Ältestenrates der bisherigen Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Präsidium der Provinzialsynode der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie vier von der Provinzialsynode auf ihrer nächsten Tagung zu wählen-

den Mitgliedern der Provinzialsynode. Im Rahmen der von Artikel 77 der Grundordnung genannten Aufgaben soll er den Neubildungsprozess begleiten.

(4) Für die Zusammensetzung der Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie nach § 2 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 1), die nach In-Kraft-Treten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen der Grundordnung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

(5) Die zweite Landessynode wird zum 1. Januar 2006 gemäß der Grundordnung neu gebildet. Mit der Eröffnung der ersten Tagung der zweiten Landessynode endet die Amtszeit der ersten Landessynode. Die Amtszeit der zweiten Landessynode dauert drei Jahre.

(6) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Kreissynode wegen des Endes der Amtszeit der Kreissynode ist für die Mitgliedschaft in der Landessynode unbeachtlich.

Artikel 12

Kirchenleitung

(1) Für die Amtszeit der ersten Landessynode wird die Kirchenleitung aus den Mitgliedern der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildet. Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung aus, das gemäß Artikel 82 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder gemäß Artikel 116 Buchst. d der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz von der jeweiligen Synode gewählt worden ist, findet eine Nachwahl nicht statt, sofern die Zahl der Mitglieder über 21 liegt. In diesem Fall findet Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung keine Anwendung.

(2) Für die nach Absatz 1 gebildete Kirchenleitung gilt Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung entsprechend.

(3) Mit dem Beginn der Amtszeit der zweiten Landessynode richtet sich die Bildung der Kirchenleitung nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(4) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führen die gemäß Artikel 13 Abs. 1 im Amt befindlichen Bischöfe im Wechsel. Im Übrigen gilt Artikel 85 Abs. 1 der Grundordnung.

Artikel 13

Vertretung der Landeskirche nach außen

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand je allein vertretungsbefugt. Im Übrigen gilt Artikel 86 der Grundordnung.

Artikel 14

Bischöfe und Generalsuperintendenten

(1) Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand im Amt. Sie nehmen das Bischofsamt als Bischöfe der Evangelischen Kirche Berlin-

Brandenburg-schlesische Oberlausitz je in ihrem bisherigen Bereich wahr. Die Generalsuperintendenten bleiben für die Dauer ihrer Berufung im Amt. Das Amt der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs des Sprengels Görlitz ist nach dem Beginn des Ruhestands des Bischofs der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zu besetzen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird nach dem Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 1991 (KABl. EKIBB S. 10, ABl. EKD S. 188 Nr. 85; § 4 Abs. 8 angefügt durch Kirchengesetz vom 18. 4. 1993, KABl.-EKIBB S. 48) gewählt. Dabei wird das Wahlkollegium abweichend von § 2 Abs. 1 des genannten Kirchengesetzes aus den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Vor dem 1. Januar 2004 bereiten die Wahlkollegien der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Wahl in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vor.

(3) Im Fall der Vakanz des Bischofsamts oder des Amts einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs trifft die Kirchenleitung gemäß Artikel 90 Abs. 6 der Grundordnung eine Übergangsregelung.

(4) Für die Wahl einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs finden bis zur Regelung durch ein Kirchengesetz die Vorschriften des Artikel 93 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Anwendung.

Artikel 15

Sprengelbildung

(1) Zum 1. Januar 2004 wird ein Sprengel Görlitz gebildet, der das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz umfasst. Der Dienstsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs ist Görlitz.

(2) Die Sprengel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden durch das In-Kraft-Treten dieses Vertrages nicht berührt.

(3) Bei einer Neugliederung der Sprengel bleibt Görlitz Dienstsitz einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs.

Artikel 16

Reformiertes Moderamen und reformierte Gemeinde Görlitz

(1) Die Vereinbarungen, die von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit der Reformierten Gemeinde Görlitz abgeschlossen wurden, gelten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort.

(2) Besteht im Rahmen der kirchlichen Ordnung weiterer Regelungsbedarf für die reformierten Kirchengemeinden, den Reformierten Kirchenkreis oder das Reformierte Moderamen, soll die Kirchenleitung mit dem Moderamen eine Vereinbarung über die klärungsbedürftigen Fragen herbeiführen.

Artikel 17

Konsistorium

(1) Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird aus den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der leitenden juristischen Oberkonsistorialrätin und dem leitenden theologischen Oberkonsistorialrat des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Der Präsident und der Propst des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden nach dem 31. Dezember 2003 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, Präsident und Propst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten vollzieht sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. April 1994 (KABl.-EKIBB S. 98), die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. April 1995 (KABl.-EKIBB S. 70).

(3) Beide Bischöfe können die Rechte des Bischofs nach Artikel 93 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung wahrnehmen.

Artikel 18

Landeskirchliche Einrichtungen und landeskirchliche Mitarbeiter

(1) Alle landeskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sind vom 1. Januar 2004 an landeskirchliche Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern die Trägerschaft nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergeht.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz standen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht gemäß Artikel 19 Abs. 4 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergehen.

Artikel 19

Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wird ein Evangelischer Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz mit Sitz in Görlitz als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder des Verbands sind die Kirchenkreise der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Der Verband wird Träger des Kirchlichen Verwaltungsamts Görlitz.

(2) Die Rechtsstellung und die Aufgaben richten sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 19. November 2000 (KABl.-EKIBB S. 148) sowie der Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Kirchengesetz über die Rechtsstel-

lung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996 vom 7. Februar 1997 (KABl.-EKiBB S. 70). Die Kirchenleitung ist berechtigt, dem Kirchenkreisverband eine Satzung zu geben. In dieser Satzung kann von den Vorschriften des Verwaltungsämtergesetzes abgewichen werden.

(3) Der Kirchenkreisverband kann Werke und Einrichtungen übernehmen, errichten oder aufheben. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie der gemäß Absatz 3 übernommenen Einrichtungen werden von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz arbeitsvertraglich auf den Kirchenkreisverband übergeleitet, sofern nicht ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattfindet. Das Kirchliche Verwaltungsamt kann durch Beschluss des Konsistoriums vorübergehend mit der Wahrnehmung konsistorialer Aufgaben beauftragt werden. Der längstens zulässige Zeitraum der Beauftragung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

Artikel 20

Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke, die bei In-Kraft-Treten der Grundordnung von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz anerkannt waren, sind ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne von Artikel 94 der Grundordnung.

(2) Bis zu einer einheitlichen Regelung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nehmen die Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz abweichend von Artikel 95 der Grundordnung ihre Aufgaben jeweils in ihrem Bereich wahr. Landessynode und Kirchenleitung sollen eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 herbeiführen.

Artikel 21

Kirchliche Gerichtsbarkeit

Bis zu einer Neuregelung nehmen die bestehenden Kirchengerichte die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts wahr.

Abschnitt V

Rechtsangleichung und weitere Übergangsvorschriften

Artikel 22

Ausbildung für den Pfarrdienst

(1) Die Geltung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. April 2000 (KABl.-EKiBB S. 54) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Dabei wird der Titel des Kirchengesetzes wie folgt geändert: »Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz«.

(2) Der Geltungsbereich der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der

schlesischen Oberlausitz erstreckt. Gleiches gilt für die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46) und das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 20).

(3) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Fassung vom 5. Mai 2001 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KABl.-EKiBB S. 87) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 31. Dezember 2003 in der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1994 (ABl.-EKsOL 1/1995 S. 4) geprüft.

Artikel 23

Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

(1) Das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Ausnahme des Rechts der Besoldung und Versorgung wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das bei In-Kraft-Treten der Grundordnung geltende kirchliche Recht der Besoldung und Versorgung in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 24

Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Bis zu einer anderweitigen Regelung bleiben das bei In-Kraft-Treten der Grundordnung geltende kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere das Tarifvertragsrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und das auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsordnung der Evangelischen Kirche der Union gesetzte und in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geltende Arbeitsrecht, in seinem jeweiligen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 25

Finanzrecht

(1) Abweichend von Artikel 69 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung beschließen die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz im Jahr 2003 die Haushalte für ihr jeweiliges Gebiet für 2004. Beide Haushalte sind getrennt zu führen und abzuschließen.

(2) Für 2005 wird ein Haushalt aufgestellt, in dem das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz als selbstabschließender Teilhaushalt dargestellt wird.

(3) Die im Land Brandenburg gelegenen Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erhalten in den Jahren 2004 und 2005 weiterhin den bisherigen Anteil an den Baustaatsleistungen des Landes.

(4) Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 17. April 1993 (KABl.-EKiBB S. 46) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Abschnitt VI Schlussvorschriften

Artikel 26

Änderungen dieses Vertrages
nach dem 31. Dezember 2003

(1) Nach dem 31. Dezember 2003 können Bestimmungen dieses Vertrages, die die Fortgeltung, Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen nach Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder Artikel 106 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz regeln, durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geändert werden. Gleiches gilt für Bestimmungen, die die Anwendbarkeit von Vorschriften der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenordnung der schlesischen Oberlausitz regeln, sofern die Grundordnung vorsieht, dass der jeweilige Gegenstand in Zukunft durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geregelt werden soll.

(2) Alle anderen Vorschriften dieses Vertrages können nach dem 31. Dezember 2003 durch grundordnungsänderndes Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Grundordnung geändert werden.

Artikel 27

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungsgesetze der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 2 Satz 3, Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 sowie Artikel 25 Abs. 1 an dem Tag in Kraft, der dem Tag folgt, an dem der Vertrag unterzeichnet ist und beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(3) Vor dem 1. Januar 2004 werden die Befugnisse der Kirchenleitung nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gemeinsam wahrgenommen.

Der Vertrag wurde für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg am 21. November 2003 durch Bischof Dr. Wolfgang Huber und für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz am 24. November 2003 durch Bischof Klaus Wollenweber unterzeichnet.

Nr. 23 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 21./24. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003 S. 7)

In Jesu Namen
Grundartikel

I. Von Schrift und Bekenntnis

1.

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Dank Gottes gnädiger Erwählung ist sie Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes. Gott versöhnt den Menschen, der

sich von ihm entfremdet hat und ihm widerspricht, mit sich. In Christus rechtfertigt und heiligt er den Menschen, erneuert ihn im Heiligen Geist und beruft ihn in die Gemeinschaft der Heiligen.

2.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Auftrag Jesu Christi recht verwaltet und gefeiert werden.

3.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die allein Richtschnur für Lehre und Leben ist.

4.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

5.

Sie bekennt mit den Reformatoren, dass allein Gott in Jesus Christus unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, wie es grundlegend bezeugt ist allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekenntnisses bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.

6.

Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation. Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden.

In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers.

In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften.

7.

Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

8.

Sie steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben.

9.

Sie wird durch ihre Bekenntnisse an die Heilige Schrift gewiesen und weiß sich verpflichtet, die Bekenntnisse immer wieder an der Schrift zu prüfen. Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern.

10.

Sie fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums im eigenen Land und in aller Welt.

11.

Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. Sie weiß sich zu ökumenischem Lernen und Teilen verpflichtet. Sie sucht das Gespräch und die Verständigung auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.

12.

Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem jüdischen Volk verbunden.

II. Von Gottes Auftrag und der Verantwortung der Gemeinde

1.

Gott selbst bereitet sich aus denen, die auf sein Wort hören und die Sakramente empfangen, seine Gemeinde, die Kirche Jesu Christi, indem er in ihnen durch den Heiligen Geist den Glauben weckt und sie zum Zeugnis für ihren Herrn und zum Dienst an ihren Nächsten beruft.

2.

Der Heilige Geist erbaut und leitet die Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste. Sie dienen alle dem einen Amt, dem sich die Kirche verdankt und das ihr aufgetragen ist: die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. Alle Dienste, ob in Verkündigung oder Lehre, in Diakonie oder Kirchenmusik, in der Leitung oder der Verwaltung, sind Entfaltungen des einen Amtes.

3.

Kraft des Priestertums aller Gläubigen ist jedes Gemeindeglied verpflichtet und berechtigt, nach dem Maß seiner Gaben, Kräfte und Möglichkeiten kirchliche Dienste wahrzunehmen. Grundsätzlich bedarf die Ausübung bestimmter ehrenamtlicher und beruflicher Dienste eines Auftrags der Gemeinde. In Notlagen können alle Dienste, auch der der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, ohne besonderen Auftrag wahrgenommen werden.

4.

Alle Leitung in der Kirche ist demütiger, geschwisterlicher Dienst im Gehorsam gegenüber dem guten Hirten. Sie wird von Ältesten und anderen dazu Berufenen gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt. In gewählten Leitungsgremien sollen ehrenamtlich Tätige die Mehrheit haben. Die Ausstattung von Leitungsämtern mit Herrschaftsbefugnissen verstößt gegen die Heilige Schrift.

5.

In der Kirche Jesu Christi werden alle, die ein Amt wahrnehmen, nach geistlichen Gesichtspunkten ausgewählt, geprüft und berufen. Dies geschieht in der Zuversicht, dass auch in rechtlich geordneten Verfahren Gott selber Menschen in seinen Dienst beruft. Allein die an Schrift und Bekenntnis gebundene Kirche hat das Recht, kirchliche Ämter zu- und abzuerkennen.

6.

Alle, die ein Amt wahrnehmen, sind an die Gemeinde gewiesen und ihr für eine ihrem Auftrag entsprechende Amtsführung verantwortlich. In der Erfüllung ihres Auftrages sind sie frei gegenüber Willkür der Gemeinde. Die Gemeinde ist an das Amt gewiesen, doch ist sie frei gegenüber einer willkürlichen, den Auftrag Gottes überschreitenden oder verlassenden Amtsführung. Die Weigerung, mit anderen Personen und Gremien in Gemeinde und Kirche zusammenzuarbeiten, widerspricht dem Zeugnis der Schrift ebenso wie Verhaltensweisen, mit denen Herrschaft über die Gemeinde ausgeübt wird.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundbestimmungen

(1) Die Kirche lebt von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus: »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matthäus 28,20). Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, gestaltet sie ihr Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

(2) Allein an diesen Auftrag gebunden, urteilt die Kirche frei über ihre Lehre und bestimmt selbstständig ihre Ordnung. In dieser Bindung und Freiheit erfüllt sie ihre Aufgaben, überträgt sie ihre Dienste und gestaltet sie ihre Einrichtungen.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie leitet sich selbst im Rahmen gesamtkirchlicher Ordnung. Ihre Ordnungen müssen mit den Grundartikeln im Einklang stehen.

Artikel 2

Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 3

Gliedschaft und Mitgliedschaft

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf Gottes Handeln in der Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann sich am kirchlichen Leben beteiligen und nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens Mitglied werden.

(4) Wer aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Kirchenmitgliedschaft. Der Gemeindegliederungsrat oder eine andere von der Kirchenleitung bevollmächtigte Stelle entscheidet über die Wiederaufnahme von Ausgetretenen und die Aufnahme von aus einer anderen christlichen Kirche Übertretenden. Die Wiederaufnahme oder der Übertritt finden ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahl.

Artikel 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung sind alle, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

(2) Die Kirche hat eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützt ihre Arbeit durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

Artikel 5

Arbeit in Gremien

(1) Jedes kirchliche Gremium empfängt seine Vollmacht im Hören auf Gottes Wort. Schriftwort und Gebet sind Bestandteil jeder Beratung. Das Bemühen um geschwisterliche Verständigung und Rücksichtnahme bestimmt den Umgang miteinander.

(2) In kirchlichen Gremien sollen Frauen und Männer in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.

Artikel 6

Beichtgeheimnis, seelsorgliche Verschwiegenheit, Dienstverschwiegenheit

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Ordinierte sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu wahren, auch vor Gericht. Nicht ordinierte Mitglieder der Kirchengemeinde haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut wird, zu schweigen.

(2) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

(3) Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung

des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft. Von ihr kann nur der oder die Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium entbinden.

Artikel 7

Rechtsgrundlagen

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, die Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts am allgemeinen Rechtsleben teil; entsprechendes gilt für die rechtsfähigen sonstigen öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(3) Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.

Teil 2: Die Kirchengemeinde**Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt**

Artikel 8

Auftrag

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche Jesu Christi in ihrem Bereich wahr. Sie steht in Zeugnis und Dienst in gesamtkirchlicher Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Das geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente sowie durch Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie, Seelsorge, missionarischen Dienst, Zurüstung und gemeinsames Leben.

Artikel 9

Aufgaben

(1) In der durch die Grundartikel bestimmten Bindung und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinde kann Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden wahrnehmen.

(2) Die Kirchengemeinde ist eingegliedert in den Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie beteiligt sich an übergemeindlichen Aufgaben und trägt zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung der Kirchengemeinden bei.

(3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit diakonischen Einrichtungen zusammen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 10

Verhältnis zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen, zu Religionen und Weltanschauungen

(1) Die Kirchengemeinde nimmt Beziehungen zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen in ihrem Umkreis und in der Ökumene auf.

(2) Sie nimmt Anteil an Geschichte und Weg des jüdischen Volkes und pflegt dort, wo es in ihrem Umkreis eine jüdische Kultusgemeinde gibt, den Kontakt zu dieser.

(3) Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen, um dadurch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu fördern.

Artikel 11

Dienste, Verwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Dienste wahrgenommen werden. Sie hat für deren Ausübung zu sorgen sowie gottesdienstliche Stätten und sonstige Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

(2) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die dazu erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden; entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.

(3) Aufgaben der Finanz- und sonstigen Verwaltung der Kirchengemeinden können nach Maßgabe eines Kirchengesetzes einer übergemeindlichen Verwaltungseinrichtung übertragen werden. Artikel 64 bleibt unberührt.

(4) Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 12

Gemeindeformen und Seelsorgebereiche

(1) Kirchengemeinden sind in der Regel Wohnsitzgemeinden. Die Mitgliedschaft in einer anderen als der zuständigen Wohnsitzgemeinde ist möglich, wenn der Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde zustimmt. Die Wohnsitzgemeinde ist über diesen Beschluss zu informieren.

(2) Personal- und Anstaltsgemeinden können in besonderen Rechtsformen bestehen und errichtet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte bei Zustimmung aller Beteiligten das Konsistorium. Widerspricht einer der Beteiligten, entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Bei Kirchengemeinden können zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personengruppen personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(5) Für besondere Gemeinden wie Studierendengemeinden oder Gemeinden der Berliner Stadtmission kann die Kirchenleitung eigene Regelungen beschließen.

Artikel 13

Auftrag der Mitglieder der Kirchengemeinde

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, Gottes Wahrheit zu bezeugen. Dazu werden sie bevollmächtigt und ermutigt im Hören auf Gottes Wort. Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.

(2) Die Mitglieder der Kirchengemeinde haben an der Leitung der Kirchengemeinde teil, indem sie an der Urteilsbildung über die rechte Lehre mitwirken, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeindevorstand wahrnehmen, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Arbeit des Gemeindevorstandes kritisch begleiten.

(3) Durch ihre Abgaben und Opfer unterstützen sie den Dienst der Kirche und tragen deren Lasten mit.

(4) Näheres über die Aufgaben und Rechte der Mitglieder der Kirchengemeinde bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

Artikel 14

Dienste in der Kirchengemeinde

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, als Gottes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Maß ih-

rer Gaben und Kräfte Dienste in der Kirchengemeinde zu übernehmen. Die Kirchengemeinde fördert solche Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(2) Viele Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen. Als Älteste, im Lektorendienst, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Verwaltung und auf anderen Gebieten tragen Mitglieder der Kirchengemeinde zum Aufbau der Gemeinde bei.

(3) Dienste, die eine festere Gestalt gewonnen haben, werden in der Regel haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der Verwaltung.

Abschnitt 2: Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde

Artikel 15

Aufgaben des Gemeindevorstandes

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die sich aus den Artikeln 8 bis 11 ergeben.

(2) Unbeschadet des besonderen Auftrages, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben, nimmt der Gemeindevorstand die Verantwortung der Kirchengemeinde für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums wahr. Er berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Kirchengemeinde.

(3) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes:

1. das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinde und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise zu ermöglichen und zu fördern,
2. geeignete Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Wahrnehmung von Aufgaben wie der Leitung von Kindergottesdiensten oder von Gemeindegruppen und -kreisen zu betrauen,
3. über Abänderung der üblichen Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes sowie über Erhöhung und Verminderung der Anzahl der regelmäßigen Gottesdienste zu befinden, wobei der Kreiskirchenrat einer Entscheidung über eine Verminderung zustimmen muss,
4. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisung zu gewährleisten,
5. missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit zu fördern und den Dienst der kirchlichen Einrichtungen und Werke in die Gemeindeförderung einzubeziehen,
6. Mitglieder der Kirchengemeinde für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, zuzurüsten und zu beauftragen,
7. im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen oder bei ihrer Anstellung mitzuwirken,
8. die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist,

9. seiner Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu genügen und darauf bedacht zu sein, dass sie Seelsorge erfahren,
10. sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten zu lassen und für ihr gedeihliches Zusammenwirken zu sorgen,
11. den Besuchsdienst in der Gemeinde zu fördern,
12. in den durch die Ordnung des kirchlichen Lebens vorgesehenen Fällen über Fragen der seelsorglichen Begleitung einzelner Mitglieder der Kirchengemeinde zu beraten,
13. darauf hinzuwirken, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird,
14. Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen, das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu bewahren und über die Nutzung gemeindlicher Räume zu entscheiden,
15. das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen sowie im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen über Kollekten und Spenden zu beschließen,
16. die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

(4) Das Nähere zu Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 16

Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die nach Artikel 17 gewählten Ältesten,
2. die nach Artikel 18 berufenen Ältesten,
3. die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie die dauerhaft in eine solche Stelle entsandt oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst).

(2) Der Gemeindegemeinderat kann nach seiner Neubildung beschließen, dass bei Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden. Der Beschluss gilt bis zur Neubildung des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen verwaltet, gehört entweder die eine oder die andere dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an. Der Gemeindegemeinderat entscheidet, wer von den beiden ihm zuerst angehört. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils nach einer Ältestenwahl; der Wechsel tritt erst mit der ersten Zusammenkunft des neu gebildeten Gemeindegemeinderates ein.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragt sind, ohne Mitglied im Gemeindegemeinderat zu sein, oder nach Absatz 3 Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle sind, ohne dem Gemeindegemeinderat anzugehören, Vikarinnen und Vikare sowie die oder der Vorsitzende des Beirats nehmen an der Sitzung des Gemeindegemeinderates mit beratender Stimme teil. Theologinnen und Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigt-

auftrag wahrnehmen, werden zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates eingeladen; sie können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(5) Dem Gemeindegemeinderat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste an. Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der in Artikel 19 Abs. 2 Genannten unter den Mitgliedern darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

Artikel 17

Wahl von Ältesten, Amtszeit

(1) Die Ältesten nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(3) Das Nähere, darunter Regelungen zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 18

Berufung von Ältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei Mitglieder der Kirchengemeinde als Älteste berufen. Ihre Berufung gilt bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten.

(2) Die Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindebeirat ist vorher zu hören. Soll eine der in Artikel 19 Abs. 2 genannten Personen berufen werden, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Artikel 19

Befähigung zum Ältestenamte, Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(2) In den Gemeindegemeinderat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Mitgliedschaft von beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ruht, wenn ihnen aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen die Ausübung des Dienstes untersagt ist. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 ruht auch, wenn sie aus anderen Gründen länger als sechs Monate beurlaubt sind.

Artikel 20

Einführung

Die Ältesten werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

»Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.« Sie antworten einzeln unter Handschlag: »Ja, mit Gottes Hilfe«. Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben.

Artikel 21

Pflichtverletzungen

Älteste, die ihre Pflicht beharrlich versäumen oder der Gemeinde trotz Ermahnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten wiederholt Ärgernis geben, können durch den Kreiskirchenrat aus dem Ältestenamnt entlassen werden. Der Kreiskirchenrat hört zuvor den Gemeindegemeinderat und die Älteste oder den Ältesten; er soll auch den Gemeindebeirat hören. Gegen die Entlassung aus dem Ältestenamnt ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

Artikel 22

Vorsitz

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt nach jeder Neuwahl je eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Den Vorsitz führt in der Regel eine Älteste oder ein Ältester. In Kirchengemeinden mit nur einer besetzten Pfarrstelle ist ohne weitere Wahl die Inhaberin oder der Inhaber dieser Stelle Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei abwechseln. Nimmt kein Ältester oder keine Älteste den Vorsitz wahr, wird eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Pfarrstelle für den Vorsitz gewählt. In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegemeinderates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderates einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden nicht zustande, regelt der Gemeindegemeinderat einvernehmlich mit der Superintendentin oder dem Superintendenten den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Konsistorium von sich aus eine andere Regelung treffen; auf Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 23

Sitzungen

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreiskirchenrat, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, das Konsistorium, die Kirchenleitung oder die Bischöfin oder der Bischof es wünscht.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.

(3) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich sind, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Beschließt der Gemeindegemeinderat die Öffentlichkeit oder die öffentliche Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände, so soll er dies mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und durch Abkündigung bekannt machen.

(4) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die nach Artikel 16 Abs. 2 stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder.

(5) Der Gemeindegemeinderat entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindegemeinderat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Sofern ein Gemeindebeirat gebildet wurde, lädt der Gemeindegemeinderat dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu seinen Sitzungen als Gast mit beratender Stimme ein. Der Gemeindegemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fragen aus deren Arbeitsgebieten beraten werden. Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige anhören. Die Sitzungsteilnahme der in diesem Absatz genannten Personen ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.

(9) Über die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen und durch die oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind.

(10) Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter beglaubigt.

(11) Ist ein Beschluss mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar oder verstößt er gegen die Rechtsordnung, so darf er nicht ausgeführt werden.

(12) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Bischöfin oder der Bischof sowie Beauftragte des Kreiskirchenrats, der Kirchenleitung oder des Konsistoriums können an den Beratungen des Gemeindegemeinderates jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Artikel 24

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Kirchengemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten.

(2) Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, oder Vollmachten sind außerdem mit dem Siegel zu versehen.

Artikel 25

Geschäftsführung, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Gemeindegemeinderat kann in einer Ordnung die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit der Beteiligten regeln.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes geeignetes Mitglied der Kirchengemeinde zur Kirchmeisterin oder zum Kirchmeister wählen. Dieser ehrenamtliche Dienst umfasst die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister kann im Rahmen dieses Aufgabenbereichs Weisungsbefugnis über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde übertragen werden. Näheres über Aufgaben und Befugnisse dieses Dienstes regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 26

Pflichtverletzung, Bevollmächtigte

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindegemeindeleben aus anderen, dem Gemeindegemeinderat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, kann die Kirchenleitung den Gemeindegemeinderat auflösen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Vor der Auflösung sind der Gemeindegemeinderat und der Kreiskirchenrat zu hören.

(2) Bis zur Bestellung neuer Ältester überträgt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindegemeinderates einem Bevollmächtigtenausschuss oder dem Gemeindegemeinderat einer anderen Kirchengemeinde oder nimmt sie selbst wahr, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden.

Artikel 27

Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einen Gemeindegemeinderat bilden, in den er insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen beruft, die sich an den gemeindlichen Diensten, Kreisen und Gruppen beteiligen; die Dienste,

Kreise und Gruppen machen Vorschläge. Mitglieder des Gemeindegemeinderates sollen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates soll mindestens so groß sein wie die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates nach jeder Ältestenwahl fest. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates entscheidet der Kreiskirchenrat.

(3) Der Gemeindegemeinderat wird innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung festgestellt hat, von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zu seiner ersten Sitzung eingeladen. Bei dieser Sitzung wählt der Gemeindegemeinderat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Beide müssen zum Ältestenamts befähigt sein. Bis zum Abschluss der Wahl leitet die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates die Sitzung.

(4) Der Gemeindegemeinderat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen; zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat stattfinden. Zu Sitzungen des Gemeindegemeinderates lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird von den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und des Gemeindegemeinderates gemeinsam eingeladen. Der Gemeindegemeinderat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Gemeindegemeinderat es verlangt.

(5) Der Gemeindegemeinderat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinde mit. Er kann Anfragen an den Gemeindegemeinderat richten und Anregungen geben. Er wird vom Gemeindegemeinderat über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Gemeindegemeinderates unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

(6) Vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere vor der Wahl von Ältesten sowie vor der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat der Gemeindegemeinderat den Gemeindegemeinderat zu hören.

Artikel 28

Gemeindegemeinderat

(1) Der Gemeindegemeinderat lädt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal im Jahr zur Gemeindegemeinderatversammlung ein. Die Gemeindegemeinderatversammlung muss einberufen werden, wenn der Gemeindegemeinderat oder mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindegemeinderatversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geleitet. Artikel 23 Abs. 12 gilt entsprechend.

(2) Der Gemeindegemeinderat, der Gemeindegemeinderat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten der Gemeindegemeinderatversammlung über ihre Arbeit und über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. Die Gemeindegemeinderatversammlung kann dem Gemeindegemeinderat, dem Gemeindegemeinderat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Empfehlungen geben. Vorschlägen zur Besserung und Bereicherung des Gemeindegemeindelebens sowie Beanstandungen haben sie nachzugehen.

Abschnitt 3: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Artikel 29

Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Der Auftrag der Kirche führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geschwisterlicher Gemeinschaft unter dem Wort und zu gegenseitigem seelsorglichen Beistand sowie zum gemeinsamen Einsatz von Gaben und Kräften.

(2) Die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragenen Dienste im Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr. Sie werden in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, an Dienstbesprechungen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. Ehrenamtliche haben ein Recht auf Fortbildung und Auslagenersatz.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Gemeindegemeinderat über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Sie haben das Recht, vom Gemeindegemeinderat zu ihrem Aufgabenbereich gehört zu werden.

Artikel 30

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung; Pfarrdienst

(1) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt ein, den Gottesdienst zu leiten, zu predigen, für den rechten Vollzug von Taufe und Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, auf die Zulassung zum Abendmahl vorzubereiten, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Unterweisung in Gemeinde und Schule.

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wahrgenommen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst versehen ihren Dienst in der Bindung an ihre Ordination und im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie stehen dabei im gesamtkirchlichen Auftrag.

(4) Für jede Kirchengemeinde ist mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für den Pfarrdienst zuständig.

(5) Die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie für Pfarrstellen geltenden Bestimmungen finden auf ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ordinierte Predigerinnen und Prediger und ihre Stellen entsprechende Anwendung.

(6) Stehen mehrere im Pfarrdienst einer Kirchengemeinde, so haben sie in gemeinsamer Verantwortung geschwisterlich und einmütig das Beste der Kirchengemeinde zu suchen und zu regelmäßigen Besprechungen zusammen zu kommen.

Artikel 31

Aufträge an Mitglieder der Kirchengemeinde zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Der Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben ertei-

len. Der Kreiskirchenrat ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. Das Nähere wird von der Kirchenleitung geregelt.

(2) Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen

Artikel 32

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

(1) Mehrere Kirchengemeinden können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

(2) Die erforderlichen Leitungsaufgaben nehmen, sofern nicht nach Absatz 3 besondere Organe gebildet werden, die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung wahr. Den Vorsitz führt eine oder einer der Vorsitzenden der beteiligten Gemeindegemeinderäte.

(3) Für bestimmte Gebiete der Zusammenarbeit können beschließende Organe aus Mitgliedern der beteiligten Gemeindegemeinderäte gebildet werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(4) Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit jeder Kirchengemeinde einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat bilden, in den jede Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder einen Ältesten wählt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 33

Pfarrsprengel

(1) Mehrere Kirchengemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Pfarrdienst gehört dem jeweiligen Gemeindegemeinderat jeder beteiligten Kirchengemeinde an. Artikel 12 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Pfarrsprengel mehrere Pfarrstellen, so regeln die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst zu den einzelnen Kirchengemeinden und damit zu den Gemeindegemeinderäten. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 34

Gemeindeverbände

Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Stellen

(1) Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreiskirchenrates und der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten, wenn alle einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. Die anderen Mitarbeiterstellen werden durch die Kirchengemeinden errichtet und aufgehoben.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden liegt mit Ausnahme der französisch-reformierten Kirchengemeinden abwechselnd bei dem Gemeindegemeinderat und dem Konsistorium. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 36

Kirchliche Handlungen außerhalb eines Zuständigkeitsbereiches

(1) Gottesdienste im Bereich einer anderen Kirchengemeinde darf eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Pfarrdienst nur mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters im Pfarrdienst halten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates herbeiführen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(2) Begehrt ein Gemeindeglied eine kirchliche Handlung außerhalb seiner Kirchengemeinde durch eine für seine Kirchengemeinde nicht zuständige Mitarbeiterin oder einen für seine Kirchengemeinde nicht zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Dieser ist auszustellen, wenn die Handlung nach der kirchlichen Ordnung zulässig ist.

Artikel 37

Reformierte Kirchengemeinden

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Kirchengemeinde anschließen.

(2) Soweit für reformierte Kirchengemeinden besondere Ordnungen in Geltung sind, haben sie auch in Zukunft Bestand, soweit es sich nicht um die Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Pfarrstellen handelt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Moderaments und der Kirchenleitung.

(3) Die Ordnung der französisch-reformierten Gemeinden bleibt unberührt.

Artikel 38

Sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) In den Kirchengemeinden innerhalb des sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiets ist die Sprache der Mitglieder der Kirchengemeinde dieser Volkszugehörigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die besonderen kirchlichen Belange des der Landeskirche angehörenden sorbischen (wendischen) Bevölkerungsteils können kirchengesetzlich geregelt werden.

Teil 3: Der Kirchenkreis

Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt

Artikel 39

Auftrag und Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr.

(2) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt Impulse und Anregungen sowie die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche. Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.

(5) Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken. Er sorgt für eine gerechte Verteilung der Mittel und führt einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbei.

(6) Der Kirchenkreis erfüllt in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereiches, er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und führt Rüstzeiten durch.

(7) Er fördert die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke und wirkt an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mit.

(8) Er arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen zusammen.

(9) Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr und sucht in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen.

Artikel 40

Veränderungen von Kirchenkreisen

(1) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung. Zuvor hat sie die beteiligten Kreissynoden, die Gemeindegemeinderäte aller betroffenen Kirchengemeinden und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten anzuhören. Widerspricht im Anhörungsverfahren eine Kreissynode dem Vorschlag der Kirchenleitung, beschließt die Landessynode.

(2) Änderungen von Kirchengemeindengrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

Abschnitt 2: Die Kreissynode

Artikel 41

Grundsätze und Ziele der Arbeit

(1) Die Kreissynode ist die Versammlung der Kirchengemeinden und der gemeinsamen Dienste eines Kirchenkreises. Durch ihre Vertretung in der Kreissynode haben sie teil an der Leitung des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode kann zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben des Kirchenkreises besondere Einrichtungen schaffen und Beauftragte berufen.

(3) Sie gibt den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Anregungen für ihre Arbeit. Unbeschadet der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden ist die Kreissynode berechtigt, sich von den Kirchengemeinden Auskünfte geben zu lassen sowie Rat und Mahnung an die Kirchengemeinden zu richten.

(4) Die Kreissynode hat auf die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Kirchenkreis zu achten und Gefahren entgegenzuwirken, die dem kirchlichen Leben drohen. Sie hat die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen.

(5) Die Kreissynode nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreiskirchenrates und weitere Berichte der kreiskirchlichen Dienste und Beauftragten sowie der Kirchengemeinden entgegen, wertet sie aus, gibt dem Kreiskirchenrat, den kreiskirchlichen Diensten und Beauftragten Richtlinien für ihre Arbeit und bestimmt so die Planung und Weiterarbeit im Kirchenkreis. Sie beschließt über die Leitungsform im Kirchenkreis gemäß Artikel 58.

Artikel 42

Aufgaben

(1) Die Kreissynode hat ferner

1. über Vorlagen des Kreiskirchenrates oder landeskirchlicher Organe zu beraten und zu beschließen,
2. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, ihre Jahresrechnungen abzunehmen und Entlastung zu erteilen, Umlagen zu beschließen und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu wachen,
3. die Zweckbestimmung kreiskirchlicher Kollekten im Rahmen des von der Landessynode aufgestellten Planes festzulegen,
4. den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen,
5. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
6. im Rahmen der kirchlichen Ordnung kreiskirchliche Satzungen zu beschließen.

(2) Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass an die Stelle kirchengemeindlicher Stellenpläne ein kreiskirchlicher Stellenplan tritt; dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden gewährleistet ist. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Kreissynode kann die Veränderung von Kirchengemeindegrenzen und die Neubildung von Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises bei der Kirchenleitung beantragen.

Artikel 43

Zusammensetzung

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. gewählte Mitglieder der Kirchengemeinde, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind,
2. kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3,
3. andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie der in solche Stellen entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten,
4. berufene Kreissynodale nach Maßgabe des Absatzes 5,
5. die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Anzahl und Wahl der Mitglieder der Kreissynode gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 regelt eine Satzung des Kirchenkreises, die von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden muss. Sie kann bestimmen, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde richtet. Die Anzahl der Kreissynodalen darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode nicht überschreiten. Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Absatzes 3 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(6) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.

Artikel 44

Befähigung zum Synodalamt

(1) Mitglieder der Kreissynode müssen einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises angehören oder bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken im Kirchenkreis beruflich tätig sein und dürfen keiner anderen Kreissynode angehören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes oder einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht gelten insoweit als berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis. Die nicht ordinierten Mitglieder der Kreissynode müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein.

(2) Verliert ein Mitglied während der Amtszeit die Befähigung zum Synodalamt, endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode. Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet bei Mitgliedern nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 auch, wenn das Mitglied der Kreissynode die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, aus der es gewählt worden ist. Bei Mitgliedern nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied aus dem Amt oder Gremium ausscheidet, um dessentwillen oder von dem es gewählt oder benannt worden ist.

(3) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt: »Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Kreissynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.« Die Mitglieder antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 45

Tagungen

(1) Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Präses im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium sind einzuladen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern.

(3) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. Der Tagung der Kreissynode wird in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(4) Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

Artikel 46

Vorsitz

Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses und zwei Vizepräsidenten. Von diesen soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neuwahl der oder des Präses im Amt. Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach Satz 1 nicht zur Wahl.

Artikel 47

Beschlüsse; Wahlen und Abstimmungen;
Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Kreissynode kann abweichend davon in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder genügt.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden

soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Sofern sich die Kreissynode keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

Artikel 48

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen.

(2) Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat

Artikel 49

Grundsätze

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben der Kreissynode zwischen deren Tagungen wahr und achtet darauf, dass die Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 39 erfüllt werden.

(2) Die in Artikel 42 genannten Aufgaben darf der Kreiskirchenrat nur wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist und nicht einberufen werden kann oder der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt und wenn die Regelung keinen Aufschub duldet. Entsprechende Beschlüsse sind der Kreissynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 50

Aufgaben

(1) Der Kreiskirchenrat wirkt bei den Visitationen im Kirchenkreis mit. Näheres regelt die Visitationsordnung.

(2) Er sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst fachlich gefördert und geistlich gestärkt werden und dass sie zu Konventen zusammenkommen.

(3) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung wirkt er an der Stellenplanung und -besetzung im Kirchenkreis mit. Er regelt die Dienstaufsicht für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, sofern durch diese Grundordnung oder das Dienstrecht nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(4) Er prüft die Jahresrechnung für die Kreissynode vor, berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

(5) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises, führt dessen Haushalt und beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.

(6) Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 26 Abs. 2 wahr. Wenn andere dringende als die dort genannten Gründe vorliegen, kann er mit Zustimmung des Konsistoriums längstens für ein Jahr Rechtsgeschäfte für eine einzelne Kirchengemeinde vornehmen und ihr Vermögen oder Teile desselben verwalten. Eine erneute Übernahme ist zulässig.

Artikel 51

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Kirchenkreis wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrats oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 52

Zusammensetzung

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten,
4. mindestens ein weiteres im Pfarrdienst tätiges Mitglied,
5. mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätiges Mitglied,
6. weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrats legt die Kreissynode fest. Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die Satzung des Kirchenkreises kann vorsehen, dass getrennt nach den Nummern 4 bis 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig werden. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. Wer aus der Kreissynode ausscheidet, ist nicht mehr Mitglied im Kreiskirchenrat.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführung gilt Artikel 23 entsprechend. Schriftliche Abstimmung ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

Abschnitt 4: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises

Artikel 53

Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. Sie oder er fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche. Ihr oder sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat eine Pfarrstelle im Kirchenkreis inne. Den Dienstsitz bestimmt das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises berechtigt.

(4) Werden der Superintendentin oder dem Superintendenten Mängel bekannt oder Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgebracht, soll sie oder er zu klären, zu helfen und zu bessern suchen. Ist ein Mangel auf diese Weise nicht zu beheben und droht dadurch ernster Schaden, so berät sie oder er sich mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei dringenden Angelegenheiten in jeder Kirchengemeinde ihres oder seines Kirchenkreises den Gemeindekirchenrat einberufen und den Vorsitz übernehmen.

Artikel 54

Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist insbesondere berufen,

1. für die geschwisterliche Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Gremien, Ämter und Dienste im Kirchenkreis zu sorgen,
2. darauf bedacht zu sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seelsorge erfahren, und ihnen dafür zur Verfügung zu stehen,
3. die Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen,
4. zusammen mit dem Kreiskirchenrat die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die kreiskirchlichen Ämter und Dienste und die im Kirchenkreis bestehenden Einrichtungen kirchlicher Werke zu visitieren,
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsrechts mitzuwirken und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis einzuführen,
6. darauf zu achten, dass die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen und sich regelmäßig fortbilden,

7. dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis sich regelmäßig zu Konventen versammeln,
8. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst, insbesondere für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, im Kirchenkreis zu beraten und zu fördern,
9. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
10. für die Beachtung landeskirchlicher Entschlüsse und Entscheidungen im Kirchenkreis zu sorgen sowie die Organe der Landeskirche über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis zu unterrichten, sie zu beraten und ihnen gegenüber die Belange des Kirchenkreises zu vertreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent erfüllt außerdem die ihr oder ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 55

Besetzung des Superintendentenamtes

(1) Die Besetzung des Superintendentenamtes ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche. Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Kreissynode aufgrund eines Wahlvorschlags für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Wahlvorschlag stellt eine Vorschlagskommission auf. Zur Vorschlagskommission gehören die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie vier von der Kirchenleitung benannte und fünf von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählte Personen; jedes Entscheidungsgremium muss mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder bestellen. Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent; der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Kreissynode beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Anhörung des Kreiskirchenrats und der Kirchenleitung den Wahlvorschlag aufstellt.

(4) Die Kreissynode wählt die Superintendentin oder den Superintendenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Anwesenden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt noch ein oder zwei Bewerber zur Wahl stehen. Erreicht im dritten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(5) Die oder der Gewählte wird von der Kirchenleitung namens der Kirche zur Superintendentin oder zum Superintendenten berufen und von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt.

Artikel 56

Rücktritt, Abberufung und Ausscheiden aus dem Superintendentenamt

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent kann von diesem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperin-

tendentin oder des Generalsuperintendenten die Abberufung beschließen, nachdem die oder der Betroffene sowie der Kreiskirchenrat gehört wurden. Der Antrag der Kreissynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(3) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent aus diesem Amt aus, so ist sie oder er innerhalb von sechs Monaten in eine andere Pfarrstelle zu berufen. Scheidet sie oder er aus der Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Superintendentenamt. Die Kirchenleitung kann nach Anhörung des Kreiskirchenrats in beiden Fällen etwas anderes bestimmen.

(4) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

Artikel 57

Stellvertretung im Superintendentenamt

(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Superintendentenamt wird von der Kreissynode aus den ihr angehörenden Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt. Die Stellvertretung wird auch nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode fortgesetzt, bis die nächste Kreissynode die Stellvertreterin oder den Stellvertreter neu gewählt hat.

(2) Bei einer länger dauernden Verhinderung der Superintendentin oder des Superintendenten oder im Falle der Vakanz kann das Konsistorium auf Vorschlag der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Vertretung anders regeln. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu hören.

Artikel 58

Kollegiale Leitungsform

(1) Die Leitung eines Kirchenkreises kann abweichend von den Bestimmungen über Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent durch ein Kollegium wahrgenommen werden, wenn die Kreissynode dies beschließt und die Kirchenleitung zustimmt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Ein Wechsel der Leitungsform soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. Ein Wechsel der Leitungsform innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Artikel 59

Beauftragte

(1) Die Kreissynode bestellt auf Vorschlag des Kreiskirchenrats im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der Landeskirche Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Kirchenkreis.

(2) Die Beauftragten üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie den entsprechenden Dienststellen der Landeskirche aus.

(3) Wenn nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bestellung im Nebenamt und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Artikel 60

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises werden im Rahmen des Stellenplans durch

den Kreiskirchenrat angestellt. Sie arbeiten mit den Kirchengemeinden zusammen. Sie nehmen an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teil. Sie sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 61

Kreiskirchliche Stellen

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender kreiskirchlicher Stellen entscheidet die Kreissynode; bei kreiskirchlichen Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen bedarf die Entscheidung der Genehmigung des Konsistoriums. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

Artikel 62

Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

(1) Mehrere Kirchenkreise können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

(2) Sie können gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen.

(3) Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen. Entsprechende Beschlüsse von Kreissynoden und Kreiskirchenräten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Einzelheiten der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen können kirchengesetzlich geregelt werden.

Artikel 63

Kirchenkreisverbände

(1) Mehrere Kirchenkreise können in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenkreisverbänden wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt.

Artikel 64

Kirchliche Verwaltungsämter

Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen. Durch Kirchengesetz werden die Rechtsstellung der Verwaltungsämter, ihre Aufgaben sowie das Verfahren der Zuordnung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu einem Verwaltungsamt geregelt. Das Kirchengesetz kann auch festlegen, dass Kirchenkreisverbände als Rechtsträger der Verwaltungsämter errichtet werden.

Artikel 65

Reformierter Kirchenkreis

(1) Für die reformierten Kirchengemeinden, die im reformierten Kirchenkreis zusammengeschlossen sind, übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gelten hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. Näheres regelt die Ordnung der reformierten Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.

(4) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels, in dem die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises tagt, nimmt an ihr beratend teil.

Teil 4: Die Landeskirche

Abschnitt 1: Auftrag

Artikel 66

Auftrag

(1) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in ihrem Bereich wahr. Sie hat die Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen zu fördern und kirchliche Aktivitäten anzuregen, zu entwickeln und zu koordinieren.

(2) Die Landeskirche pflegt Kontakte mit den Kirchen der Ökumene und vermittelt ihren Kirchengemeinden Erfahrungen aus anderen Kirchen. Sie fördert ökumenische Partnerschaften auf allen Ebenen und das christlich-jüdische Gespräch.

(3) Die Landeskirche nimmt den kirchlichen Bildungsauftrag in ihrem Bereich wahr. Im Rahmen des jeweiligen Landesrechts trägt sie in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht. Darüber hinaus fördert sie das evangelische Schulwesen sowie die kirchliche Erwachsenenbildung.

(4) Die Landeskirche unterstützt die Kirchengemeinden, Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke in ihren missionarischen Aktivitäten und in dem Bemühen, das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen zu führen.

Abschnitt 2: Die Landessynode

Artikel 67

Grundsätze

(1) In der Landessynode haben die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreterinnen und Vertreter teil an der Leitung der Landeskirche. Jedes Mitglied der Landessynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.

(2) Die Landessynode handelt als geschwisterliche Gemeinschaft im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, im Glauben an die Gegenwart Jesu Christi und im Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes.

(3) Die Landessynode hat um ihres Auftrages willen ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Artikel 68

Ziele

(1) Die Landessynode hat die Einheit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu wahren und die Gemeinschaft ihrer Glieder zu stärken. Sie hat die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern und grundsätzliche Fragen zum Weg und zur Struktur der Kirche zu bedenken. Sie soll drohenden Gefahren begegnen und entstandenen Schaden beheben.

(2) Die Landessynode fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

(3) Die Landessynode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber allen Menschen. Sie beobachtet die geistigen, kulturellen, sozialen und politischen Strömungen und sorgt dafür, dass die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. Sie tritt dafür ein, dass Staat und Gesellschaft für Recht und Frieden sorgen und der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben. Sie erhebt Einspruch, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu missachten. Sie setzt sich für unschuldig und schuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein. Sie tritt ein für die durch menschliches Handeln bedrohte Schöpfung.

Artikel 69

Aufgaben

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beraten und, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist, beschließen.

(2) Die Landessynode ist insbesondere berufen,

1. die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
2. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die nicht durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können,
3. über die Außerkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts zu beschließen, soweit das gesamtkirchliche Recht die Außerkraftsetzung vorsieht,
4. den Haushalt der Landeskirche zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
5. den Kirchensteuerbeschluss zu fassen,
6. den landeskirchlichen Kollektenplan zu beschließen,
7. über die Änderung von Grenzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
8. die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung auf Antrag der Kirchenleitung festzulegen,
9. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 1 Satz 3 zu beschließen.

(3) Die Landessynode kann sich über die Arbeit der anderen Organe sowie der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke Berichte geben lassen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen für ihre Tätigkeit geben.

(4) Die Landessynode kann sich mit Erklärungen an außerkirchliche Stellen und an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 70

Kirchengesetze

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens,

3. die Ordnungen der Gottesdienste (Agenden) und die Einführung des Gesangbuchs,

4. die Ausbildungsordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, für andere Dienste die Grundbestimmungen ihrer Ausbildung,

5. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten,

6. Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts,

7. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht,

8. das kirchliche Steuerrecht einschließlich eines Gemeindegeldes (Ortskirchensteuer),

9. die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

10. die Ordnung der Aufsicht über die vermögensrechtlichen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,

11. die angemessene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche,

12. die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans,

13. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Landeskirchen und Kirchenverbänden,

14. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Arbeitsrecht der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt wird. Hierbei muss sichergestellt werden, dass das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt und Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen sind. Angemessene Regelungen für finanzielle Notlagen der Kirche sind vorzusehen.

(3) Die Landessynode kann mit grundordnungsändernder Mehrheit Kirchengesetze zur Erprobung neuer Arbeitsformen und Strukturen verabschieden, die über die geltende Grundordnung hinausgehen.

Artikel 71

Gesetzgebungsverfahren

(1) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Bei Kirchengesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. Diese Kirchengesetze bedürfen in den Schlussabstimmungen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.

(3) Kirchengesetze werden von der oder dem Präses im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft. Ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderen Wegen für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Fall treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 72

Zusammensetzung

(1) Der Landessynode gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Absatz 2,
2. die Bischöfin oder der Bischof,
3. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator,
4. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums,
5. Superintendentinnen und Superintendenden nach Absatz 3,
6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
7. berufene Mitglieder nach Absatz 4.

(2) Für die Wahl der von den Kirchenkreisen zu wählenden Mitglieder der Landessynode gilt Folgendes:

1. In jedem Sprengel wählen die Kirchenkreise insgesamt sechs Mitglieder zuzüglich je angefangene 20.000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode.
2. Für die Aufteilung der nach Nr. 1 im Sprengel zu wählenden Mitglieder der Landessynode auf die Kirchenkreise wird die Zahl dieser Mitglieder, vervielfacht mit der Zahl der Mitglieder jedes Kirchenkreises, durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Sprengel geteilt. Jeder Kirchenkreis kann zunächst so viele Mitglieder der Landessynode wählen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Weitere zu vergebende Sitze sind den Kirchenkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen.
3. Der Reformierte Kirchenkreis wählt unabhängig von der Zahl der Mitglieder ein Mitglied der Landessynode.
4. Kirchenkreise können innerhalb des Sprengels Wählgemeinschaften bilden. Auf Antrag eines Kirchenkreises, der zwei Monate vor der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde durch die Landessynode nach Nr. 6 eingegangen sein muss, bestimmt die Landessynode eine Wählgemeinschaft, wenn der Kirchenkreis weniger als zwei Mitglieder der Landessynode zu wählen hätte.
5. Die Mitglieder der Landessynode werden von den Kreissynoden aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Superintendentinnen und Superintendenden stehen nicht zur Wahl. Von den gewählten Mitgliedern eines Kirchenkreises oder einer Wählgemeinschaft darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als die Hälfte bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein.
6. Die Zahl der Kirchenmitglieder jedes Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.

(3) Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenden wählen aus ihren Mitgliedern unter der Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten Mitglieder der Landessynode. Dabei ist in jedem Sprengel für je angefangene zu wählende zehn Mitglieder der Landessynode nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitglied zu wählen.

(4) Der Ältestenrat beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode bis zu einem Fünftel der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode nach Absatz 1 Nr. 1 und 5, darunter

1. zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind, und
2. je eine Vertreterin oder einen Vertreter von sechs kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken. Die Landessynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit jeweils sechs Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke für die zu berufenden ordentlichen, ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieder, und entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Berufungsvorschlags zuständig oder zu bilden ist. Jeder Berufungsvorschlag muss zwei Personen nennen, von denen in der Regel nur eine Person bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken tätig sein darf.

Bei den Berufungen ist die regionale Gliederung zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(5) Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt das entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(6) Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein. Alle Mitglieder müssen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wohnen. Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort oder verliert ein zum Ältestenamtsamt befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. Bei Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode vorzeitig endet, sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt. Bei Mitgliedern nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der dort genannten Voraussetzungen oder mit der Beendigung der für die Berufung maßgeblichen Umstände, sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(7) Die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(8) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 73

Tagungen

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Präses einberufen und geleitet. Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode.

(2) Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 74

Präsidium

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses, zwei Vizepräsidenten und zwei mit der Schriftführung Beauftragte. Sie bilden das Präsidium der Landessynode, das bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt bleibt.

(2) Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Die Mitglieder gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stehen nicht zur Wahl.

Artikel 75

Amtszeit, Versprechen

(1) Die Amtszeit der Landessynode dauert sechs Jahre. Sie beginnt mit der Eröffnung der ersten Tagung, die spätestens vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit der vorigen Landessynode stattfindet.

(2) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt: »Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Landessynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Landessynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.« Die Mitglieder antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.« Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

Artikel 76

Gottesdienst, Fürbitte, Information der Kirchengemeinden

(1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Abendmahlsgottesdienst statt.

(2) In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden wird der Landessynode fürbittend gedacht.

(3) In den Kirchengemeinden wird durch Mitglieder der Landessynode über die Tagung informiert.

Artikel 77

Ständige Ausschüsse

(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben den Ältestenrat, der aus dem Präsidium und bis zu weiteren sechs Mitgliedern der Landessynode besteht, und weitere ständige Ausschüsse, deren Vorsitzende sie bestimmt. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. Er bereitet die der Landessynode vorbehaltenen Wahlen vor, falls das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

Artikel 78

Einspruch der Kirchenleitung

Gegen einen Beschluss der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erhe-

ben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Verhandlungsgegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen. Hält diese ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Artikel 79

Rechte der vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder

(1) Widersprechen die vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder der Landessynode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis oder Ordnung der Kirchengemeinden des Reformierten Kirchenkreises nicht im Einklang steht, so hat die Entscheidung insoweit für diese reformierten Gemeinden keine Geltung. Die zuständigen reformierten Gremien können mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln. Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz bekannt gemacht.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn die Landessynode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Abschnitt 3: Die Kirchenleitung

Artikel 80

Grundsätze

(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu leiten.

(2) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 69 genannten Aufgaben wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.

Artikel 81

Aufgaben

- (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere die Aufgabe,
1. kirchliche Arbeit zu planen,
 2. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 83 zu beschließen,
 3. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können; über diese Beschlüsse ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten,
 4. Vorlagen an die Landessynode zu geben,
 5. Superintendentinnen und Superintendenten, landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums gemäß Artikel 93 Abs. 1 zu berufen,
 6. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden,
 7. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen,
 8. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn keine der beteiligten Kreissynoden widersprochen hat,

9. die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die Kirchenleitung kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 genannten Aufgaben.

Artikel 82

Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Evangelisch-reformierte Moderamen.

(2) Das Organ, dessen Beschluss außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf. Hält die Kirchenleitung ihre Entscheidung aufrecht, so ist ein Einspruch bei der Landessynode zulässig. Das Verlangen nach nochmaliger Prüfung und Entscheidung und der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 83

Entscheidungen im Eilfall, Rechtssetzung

(1) Wenn die Erledigung einer der Landessynode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der die Hälfte ihrer Mitglieder zustimmen müssen. Sie berichtet darüber der Landessynode.

(2) Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, regelt die Kirchenleitung durch Verordnung mit Gesetzeskraft, nachdem der nach Entscheidung des Präsidiums der Landessynode zuständige Ausschuss der Landessynode oder, falls ein entsprechender ständiger Ausschuss nicht besteht, das Präsidium zugestimmt hat. Die Grundordnung kann auf diese Weise nicht geändert werden. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, muss die Kirchenleitung die Verordnung aufheben.

(3) Rechtsverordnungen können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen in dem Kirchengesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(4) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 71 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 84

Zusammensetzung

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. die oder der Präses der Landessynode,
2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2,
3. die Bischöfin oder der Bischof,

4. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,

5. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums.

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kirchenleitung muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung legt die Landessynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vor Beginn des Wahlgangs fest; sie darf 19 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt.

(3) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 85

Sitzungen

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung und Wahlen gilt Artikel 23 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) An den Abstimmungen zu Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium fasst, nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums nicht teil.

(4) Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder des Konsistoriums im Einzelfall oder im Regelfall beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Kirchenleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 86

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4:

Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und das Reformierte Moderamen

Artikel 87

Gemeinsame Aufgaben

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kir-

che wahr und haben teil an der Leitung der Kirche. Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen, dass die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(2) Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird und Kirchengemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. Sie haben das Recht, in ihrem Dienstbereich in jeder Kirchengemeinde zu predigen, und an den Beratungen aller kirchlichen Gremien teilzunehmen.

(3) Sie versehen an den Kirchengemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorglichem Gespräch. Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination. Verfahren und Zuständigkeit regelt die Kirchenleitung.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 88

Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Die Bischöfin oder der Bischof fördert die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie oder er sorgt zusammen mit der Kirchenleitung für die geschwisterliche Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe, Einrichtungen und Werke, für das Aufnehmen neu erkannter Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof vertritt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof leitet den Gesamtephorenkonvent.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof versieht Visitationsdienste vor allem bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Artikel 89

Aufgaben der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

(1) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.

(2) Sie halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt. Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen der Kirchengemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.

(3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten führen die Superintendentinnen und Superintendenten ein und leiten die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten.

(4) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten besuchen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sorgen für gegenseitige Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verkündigungsaufgaben und halten Konvente für ihren Dienstbereich ab.

Artikel 90

Voraussetzungen, Beginn und Ende des Amtes, Vertretung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Sie sind Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche und üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs pfarramtliche Dienste aus. Ihren Dienstsitz bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Sie werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs erfolgt durch die Landessynode, die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten durch einen Wahlkonvent, in dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten

des Sprengels vertreten sein müssen. Das Nähere über die Wahlen wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Auf Antrag des Wahlkonventes eines Sprengels kann die Kirchenleitung beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent dieses Sprengels die Amtsbezeichnung Regionalbischöfin oder Regionalbischof führt.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten können von ihrem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(5) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

(6) Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 91

Evangelisch-reformiertes Moderamen

(1) Das Evangelisch-reformierte Moderamen ist berufen, das reformierte Bekenntnis innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu vertreten. Im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen ordnet es für die reformierten Gemeinden nach den in ihrem Bekenntnis niedergelegten Schriftverständnis den Gottesdienst mit Einschluss der Sakramente und die Dienste der Predigt, der Lehre, der Zucht und der Diakonie.

(2) Das Moderamen besteht aus der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator, der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär sowie weiteren Mitgliedern. Näheres über Zusammensetzung, Bildung und Arbeitsweise des Moderamens regelt die Moderamenordnung.

Abschnitt 5: Das Konsistorium

Artikel 92

Aufgaben

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Kirchenleitung über wichtige Ereignisse im kirchlichen und außerkirchlichen Geschehen zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung anzuregen, Beschlüsse der Kirchenleitung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Ausschüsse der Landessynode bei ihrer Arbeit zu unterstützen und sie über wichtige Planungen und Entwicklungen zu unterrichten,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts zu berufen, ihnen Stellen zu übertragen sowie über die Bestätigung von Berufungen und Stellenübertragungen zu entscheiden,
4. die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
5. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die allgemeine Aufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind,
6. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Superintendentinnen und Superintendenten sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind.

(3) Das Konsistorium kann unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung nach Artikel 81 Abs. 1 Nr. 9 die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und vor Gericht vertreten.

(4) Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft setzen. Erfüllt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst, und erforderlichenfalls die Ersatzvornahme anordnen. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis ist vor einer Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidungen kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

Artikel 93

Kollegium und Leitung

(1) Das Konsistorium ist kollegial verfasst. Dem Kollegium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Präps-

tin oder der Propst sowie von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. Die Geschäftsordnung des Konsistoriums wird von der Kirchenleitung beschlossen.

(2) Das Konsistorium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Kirchenleitung bestellt für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ein rechtskundiges Mitglied des Kollegiums als Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums. Der Präpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Präpstin oder der Propst werden von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus; das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden. Näheres über ihre dienstrechtlichen Verhältnisse wird kirchengesetzlich geregelt.

(4) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident, vertretungsweise die Präpstin oder der Propst. An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Abschnitt 6:

Landeskirchliche Einrichtungen und Werke

Artikel 94

Landeskirchliche Werke

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben kann die Landeskirche für einzelne Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist, Arbeitsstellen, Dienste und Werke als landeskirchliche Einrichtungen schaffen. Die Werke und Arbeitsstellen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie sind Bestandteil der Kirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke sind Bestandteil der Kirche, wenn sie von der Kirchenleitung als kirchliche Werke anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Arbeit der Werke der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient und sie ihre Tätigkeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie unter Wahrung der kirchlichen Ordnung ausüben. Ihre Ordnungen müssen vorsehen, dass die Berufung ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bestätigung durch das Konsistorium, die Berufung in leitende Organe der Bestätigung durch die Kirchenleitung bedarf.

(3) Die Anerkennung eines Gesamtwerks erstreckt sich auf die ihm angeschlossenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(4) Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig.

Artikel 95

Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Im Diakonischen Werk wirken Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Ein-

richtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertritt die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Öffentlichkeit, gegenüber dem jeweils beteiligten Bundesland sowie in der jeweiligen Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung.

Artikel 96

Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt ist für die in der theologischen Ausbildung vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig. Es wird von der Bischöfin oder dem Bischof geleitet; sie oder er kann an allen Prüfungen teilnehmen. Die weiteren Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 97

Kirchlicher Rechnungshof

Dem Kirchlichen Rechnungshof steht nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Er ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 98

Kirchliche Gerichte

Das Kirchliche Verwaltungsgericht und die anderen kirchlichen Gerichte dienen dem Rechtsschutz im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, wird kirchengesetzlich geregelt.

Teil 5: Die Finanzordnung

Artikel 99

Grundsätze der Haushalterschaft

(1) Verantwortliche Haushalterschaft achtet auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel und auf Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten.

(2) Bei Finanz- und Vermögensentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch eine angemessene Vorsorge im Haushaltsplan abzusichern.

(3) Das kirchliche Vermögen ist für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung und Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Artikel 100

Kirchensteuern und andere Einnahmen

(1) Die Kirchengemeinden erheben von ihren Mitgliedern Kirchensteuern. Der Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern können der Landeskirche durch Kirchengesetz übertragen werden.

(2) Das in den Kirchengemeinden eingenommene Kirchgeld (Ortskirchensteuer oder Gemeindekirchgeld) steht ausschließlich diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(3) Kollekten, Spenden und Zuwendungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

Artikel 101

Finanzausgleich

Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Einnahmen aus dem Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme für diesen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen darf 50 v. H. aller im Kirchenkreis aus dem Vermögen anfallenden kirchlichen Einnahmen nicht übersteigen.

Mit dieser Grundordnung unterstellt die Synode den Weg der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz der Leitung des dreieinigen Gottes. Sie weiß sich verpflichtet, die Arbeit an der Grundordnung in der nötigen Weise fortzusetzen und deren Wortlaut bei besserer Einsicht zu erneuern. Sie bittet den Herrn der Kirche, Er wolle das kirchliche Handeln in all seiner menschlichen Unvollkommenheit segnen.

»Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus, und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.« (Kol. 3, 17)

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 24 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –)

Vom 13. November 2003. (KABl. S. 373)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in

sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- durch rechtlich selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der

Evangelischen Kirche von Westfalen als Landesverband zusammenschließen,

- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (Diakonisches Werk).

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
- b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
- c) Organisation diakonischer Angebote,
- d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
- e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,
- f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

(1) ¹Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.

(2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch

- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde,
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde,
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde,
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

III. Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. ³Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.

(2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6

Regionales Diakonisches Werk

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. ³Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendents sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ⁴Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8

Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. ⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

³Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

§ 9

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
 - a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,

- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 10

Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.

Bielefeld, den 13. November 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Entlassung aus dem Pfarrerdienst auf Probe und Verlust der Rechte aus der Ordination

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2003 hat uns das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mitgeteilt, dass der ehemalige Pfarrer auf Probe **Dr. Stefan Pustoslemšek** mit Ablauf des 31. Dezember 2003 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entlassen wird.

Er verliert damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung.

Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die am 1. Juli 2000 vollzogene Ordination muss noch zurückgegeben werden.

16. Dezember 2003

Lutherisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20. November 2003. 1
- Nr. 2* Bekanntmachung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 1. Januar 2004. 7
- Nr. 3* Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außer Geltungsetzung von Kirchensiegeln. Vom 16. Januar 2004. 25
- Nr. 4* Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3./17. September 2003. . . 25

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 5 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 3. November 2003. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 190) 29

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 6 Kirchengesetz zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung – Personalstruktursicherungsgesetz. Vom 28. November 2003. (ABl. S. 365) 30
- Nr. 7 Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung – Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz. Vom 28. November 2003. (ABl. S. 369) 33
- Nr. 8 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG). Vom 5. Dezember 2003. (ABl. 2004 S. 8) 34
- Nr. 9 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versor-

gung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 5. Dezember 2003. (ABl. 2004 S. 8) . 34

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 10 Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G). Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 169) 35
- Nr. 11 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 171) 36
- Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt. Vom 23. Oktober 2003. (GVBl. S. 171) 36

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG). Vom 15. November 2003. (KABl. S. 199) . 36
- Nr. 14 Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gleichstellungsgesetz – GlG). Vom 15. November 2003. (KABl. S. 200) 37
- Nr. 15 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung. Vom 15. November 2003. (KABl. S. 202) . 39

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 15. November 2003. (KABl. S. 120) 45
- Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz). Vom 15. November 2003. (KABl. S. 120) 46
- Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991. Vom 15. November 2003. (KABl. S. 121) 46

<p>Nr. 19 Kirchengesetz über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 15. November 2003. (KABl. S. 125) 50</p> <p>Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz</p> <p>Nr. 20 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 15. November 2003. (ABl. Nr. 2/2003 S. 12) 55</p> <p>Nr. 21 Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 15. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003 S. 1) 56</p> <p>Nr. 22 Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag). Vom 21./24. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003 S. 2) ... 56</p>	<p>Nr. 23 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 21./24. November 2003. (ABl. Nr. 3/2003 S. 7) 61</p> <p>Evangelische Kirche von Westfalen</p> <p>Nr. 24 Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg-). Vom 13. November 2003. (KABl. S. 373) 81</p> <p>D. Mitteilungen aus der Ökumene</p> <p>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</p> <p>F. Mitteilungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Verlust der Rechte aus der Ordination 84</p> <p style="padding-left: 20px;">Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2003 bei.</p>
---	--

HKD - wegweisende Einkaufskonzepte

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

DANKA DANKA Deutschland Holding GmbH
Drucken, Kopieren, Faxen, Scannen

Der Rahmenvertrag, den die Wirtschaftsdienste der EKD GmbH und das Diakonische Werk der EKD e. V. mit dem herstellerunabhängigen Systemanbieter DANKA Deutschland halten, wurde 2004 um **neue Leistungen** erweitert:

Neben den Rahmenvertrags-Sonderkonditionen für Kauf, Miete und Service von Systemlösungen können Berechtigte **jetzt auch Dienstleistungen** von DANKA PROFESSIONAL SERVICES zu Sonderkonditionen nutzen.

Das **DANKA Produktportfolio** umfasst Druck-, Kopier-, Fax- und Multifunktionssysteme führender Marken wie z. B. KODAK/HEIDELBERG, infotec, Canon, Ricoh, Hitachi, Toshiba. Das Spektrum reicht vom leistungsfähigen Laserfax bis zu Hochleistungsdrucksystemen für den Schwarzweiß- oder Vollfarbdruck mit automatischer Endbearbeitung wie z.B. Broschürenfaltung mit Rückenstichheftung (u. a. für den Druck von Gemeindebriefen eingesetzt).

Zu den Leistungen von **DANKA PROFESSIONAL SERVICES** gehören Analysen und Beratungen zur Optimierung von Workflow und Kosten im gesamten Outputmanagement unabhängig von Herstellerinteressen. Desweiteren werden herstellerübergreifende Software- und Serviceleistungen angeboten, die eine Zusammenführung bisher getrennter Druckbereiche ermöglichen. Das Ziel ist eine Optimierung von System- und Personalressourcen zur nachhaltigen Kostensenkung und Verbesserung der Abläufe im gesamten Outputbereich.

Die einzelnen **Leistungen von DANKA** umfassen:

- kostenlose Beratung, Bedarfsanalysen, Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Ausarbeitung von Ausschreibungen/Pflichtenheften
- Lieferung von Soft- und Hardware, Systemintegration, Schulung und Service für den laufenden Betrieb.
- Flächendeckender Service und Systemsupport (zertifiziert nach ISO 9001), bundesweit 10 Niederlassungen
- Die Leistungen können von dem Berechtigtenkreis sowohl einzeln als auch im Rahmen eines Gesamtprojektes mit DANKA als Generalunternehmer bezogen werden.

Für den Erstkontakt melden Sie sich bei unserem HKD-Team in Kiel bei:

Daniela Ehlers
Telefon: 0431/ 6632-4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform unter:
www.kirchenshop.de



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel. : 0431/6632-4701
Fax : 0431/6632-4747
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de
Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂



EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
EDV-Hardware- und Software



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit



Reinigungsartikel

BIW



Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse,
mendo Consult, Klinik Management Consulting



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufschein, Mobilfunk, Autovermietung

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0
Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45